Kurzer Entwurff
der
innerlichen und äusserlichen
Verfassung
verschiedener Staaten
von
Europa
zum Behuff seiner academischen Vorlesungen
an das Licht gestellet
von
Johann Daniel Bartholomäi
beeder Rechten und der Weltweißheit
Doctor.

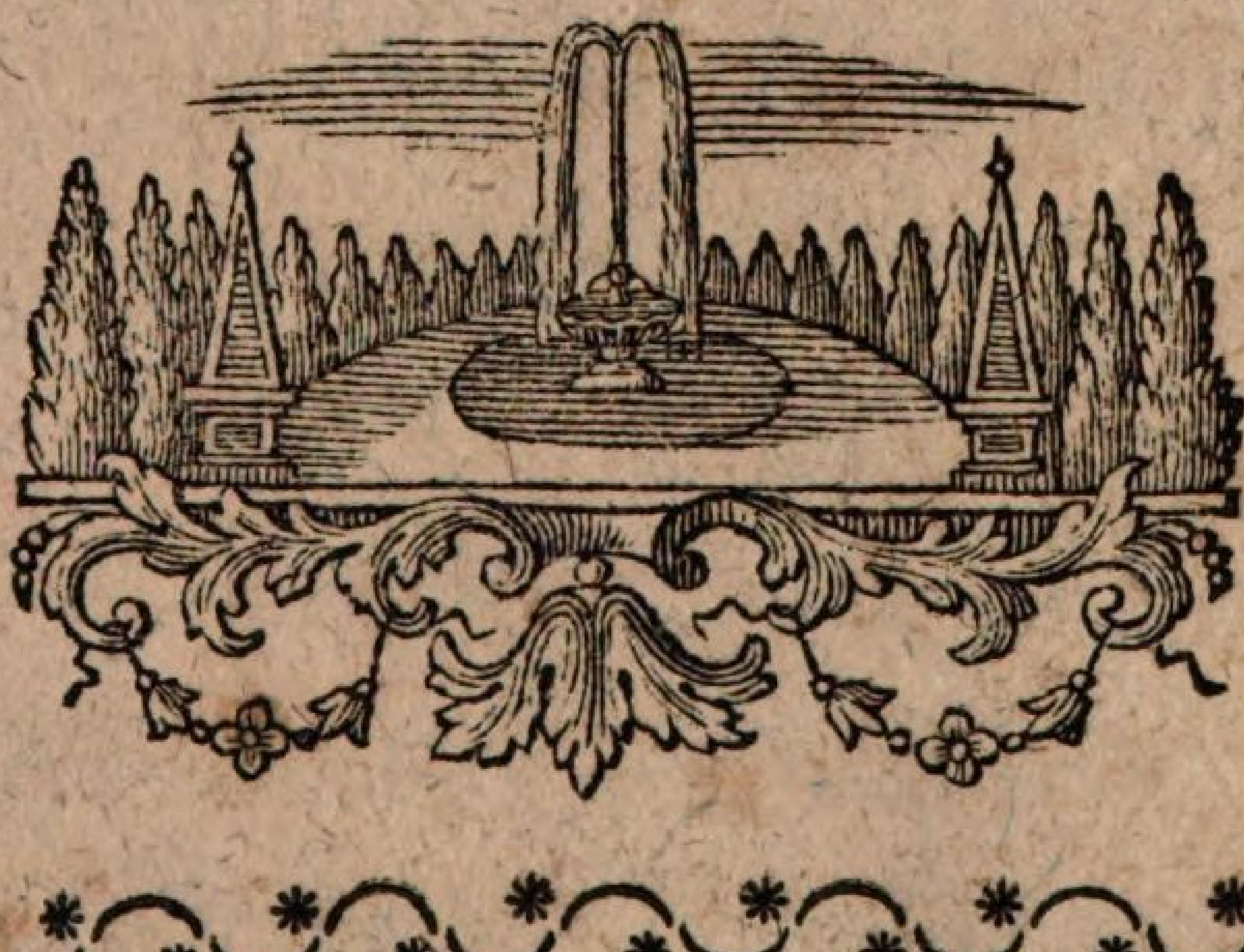

Ulm, 1752.
in der Bartholomäischen Buchhandlung.

Vorrede.

Wundere dich nicht, geneigter Leser, daß dir eine Abhandlung zu Gesichte kommt, welche schon von einigen gelehrten und geschickten Männern ist abgehandlet, und der gelehrten Welt mitgetheilet worden. Mir ist wohl bewußt, daß in Jena sowohl als in

Göttingen solche Bücher heraus gekommen, welche zu einer genugsamen Erkänntnis derer Staaten von Europa dich leiten können, und deren Urhebern ihre Wercke selbsten genugsames Lob erworben, daß es also nicht nöthig gewesen wäre, eine Abhandlung von eben dieser Materie dem Druck zu überlassen.

Gleichwohlen kan nicht umhin, solches zu bewerckstelligen, worzu mich vornehmlich bewogen, daß erwähnte andere Abhandlungen in der Art der Abhandlung selbsten von meiner Arbeit unterschieden seyn.

Du findest zwar die Abhandlung der Staats-Verfassung des H. R. R. in dieser meiner Arbeit nicht, und möchte mir dieses wohl einigermassen zur Last

geleget

geleget werden können; wann ich aber melde, daß, wo GOtt Kräffte und Gesundheit verleihen wird, dieses einer besondern Abhandlung wird vorbehalten seyn, so glaube mich dardurch entschuldiget zu haben. Da hingegen noch ein und andere Staaten, theils wegen ihrem in der Welt heut zu Tage erworbenen Ansehen, theils wegen ein und anderer Merckwürdigkeiten bey ihrer Staats-Verfassung sind eingerückt worden. Ubrigens habe diese geringe Arbeit nach Möglichkeit nach dem Zustande der jetzigen Zeiten eingerichtet, so viel mir auch zeithero an ein und andern Nachrichten vorgekommen ist; mehrers, als ich zuverrichten im Stand gewesen bin, wirst du von mir nicht fordern. Es stehet inzwischen in deinem

Belieben, ob diese Arbeit deinen Beyfall erhalten wird oder nicht? finden sich bey dir einige Zweiffel, da du mich eines bessern belehren kanst, so bin ich so unbillich nicht, mit vielem Danck solches von dir anzunehmen, indeme ich wohl weiß, daß ich von menschlichen Unvollkommenheiten, und also auch von irren nicht gäntzlich frey bin; ist es aber, daß diese geringe Arbeit dir nicht mißfället, so habe um somehr an deiner Gunst und Gewogenheit, als welche ich mir allezeit ausbitte, nicht zu zweifeln. Erlang den 11. May, 1752.

Das erste Capitel
von
den Staaten überhaupt.

§. 1.

Was ein Staat seye?

Einen Staat nenne ich einen gewissen Theil der Erden, dessen Einwohner, zu Beförderung des gemeinsamen Wohl und Sicherheit desselben, unter einer Regierung stehen. Ich setze mit Fleiß, unter einer Regierung, indeme die Verfassungen derer Staaten, wie die Erfahrung lehret, so beschaffen sind, daß an der Ausübung derer Majestäts-Rechte, zuweilen einer, zuweilen die Vornehmste, zuweilen das gantze Volck Theil nimmt.

§. 2.

Ursprung der verschiedenen Benennungen derer Staaten in Ansehung der Regierung.

Die Benennungen derer Staaten in Ansehung ihrer Regiments-Verfassungen rühret theils von denen Ehren-Nahmen ihrer Ober-Herren, theils von der Regierungs-Art selbsten her, indeme die Erfahrung bezeuget, daß auch selbsten diejenige Persohnen, welche in einem Staat alleine regieren, nach ihrem Rang und Würde unterschieden sind, und dahero ebenfalls mancherley Benennungen haben, welche dann ihren Ländern ebenfalls beygeleget werden.

§. 3.

Anderwärtige Benennung in Ansehung des Landes und der Leute selbsten.

Weilen aber, da deren Staaten in der Welt mehr als einer ist, man solche aus dem Unterschied der Regierungs-Arten nicht sattsam unterscheiden kan; indeme in zweyen oder mehr Staaten wohl einerley Regierungs-Form statt finden kan, auch wohl zwey oder mehr Regenten einerley Ehren-Nahmen führen können, wie es dann auch würcklich an deme ist, so hat ein jeder von diesen Staaten noch seinen besondern Nahmen, aus welchem

man vermögend ist, ihn von andern zu unterscheiden, und dieser Nahme ist Land und Volck gemein, dahero findet man auch verschiedene Völcker in der Welt.

Dicatur von dem Unterschied derer Völcker in Ansehung der Religion.

§. 4.

Was die Staats-Wissenschafft seye? Eintheilung des Zustandes eines Staats.

In der Einsicht des Zustandes eines Staats, und derer Mittel, wie er im Flor erhalten, oder auch verbessert werden könne; bestehet die Erkenntnis eines Staats, oder die Staatswissenschafft. In wie ferne ich aber den Staat nach seiner würcklichen Beschaffenheit erkenne, daß ich nehmlich die Fruchtbarkeit des Landes, Handelschafft, Kriegs- und Policey-Verfassung u. a. m. einsehen, oder, daß ich seine Verbindungen mit andern Staaten, sein Bezeugen gegen dieselbe, u. d. bemercken kan; in so ferne fällt mir theils der innerliche, theils der äusserliche Zustand desselben in die Augen.

§. 5.

Macht eines Staats, was sie nutze?

Die Macht eines Staats hat in der innerlichen und äusserlichen Zustand desselben einen Ein-

fluß, und trägt zu dessen Vollkommenheit vieles bey.

§. 6.

Was einen Staat bey andern beträchtlich mache?

Die Land- und See-Macht eines Staats, ingleichem die Einkünfte eines Regenten sind vornehmlich diejenige Stücke, welche machen, daß ein Staat bey andern beträchtlich gemacht wird; doch tragen auch einiger massen die Neigungen der Einwohner, die Fruchtbarkeit des Landes, die Manufacturen und Commercia, die Gelehrsamkeit, Gesetze, Religion und Ritter-Orden etwas hierzu bey.

§. 7.

Woher man das Interesse eines Staats gegen andere beurtheilen könne?

Aus dem Bezeugen derer Staaten gegen einander, und besonders aus denen Verbindungen derselben mit einander, ingleichem aus denen Aussprüchen, die auf einen Staat gemacht werden, oder derselbe auf andre Staaten formiret, lässet sich das Interesse eines Staats leicht beurtheilen, wann man ausser dem die Macht eines Staats gegen eine andere hält, und ihre Proportion möglichst untersuchet.

§. 8.

Was hier vornehmlich abgehandelt werde?

Die Haupt Staaten wollen wir vornehmlich hier in Betrachtung ziehen, darbey aber deren geringern auch nicht vergessen.

Dicatur von der Ursache, warum in Gegengenwärtiger Abhandlung nicht von dem teutschen Reich auch geschrieben worden?

§. 9.

Warum mit Oesterreich und Bourbon der Anfang gemacht werde?

Weil heut zu Tage die beeden Häuser Oesterreich und Bourbon diejenige Puissançen seyn, welche die übrigen in ihr Interesse zu ziehen trachten, und auf welche andere am meisten ihr Augenmerck richten, so wollen wir mit der Abhandlung von Ungarn, dann von Franckreich, hernach von Spanien den Anfang machen, und alsdenn erst die übrigen Europäischen Staaten durchgehen.

Dicatur, warum in folgendem Cap. II. nicht von Oesterreich überhaupt gehandelt werde?

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * *
* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das zweyte Capitel
von dem
Königreich Ungarn.

§. 1.

Kurtze Historie des Königreichs Ungarn.

Ungarn, welches ehedem Pannonien hiesse, hat am meisten seine Herren und Einwohner geändert. Dann was die Erste betrifft, so waren in den ältesten Zeiten theils eigne Herren da, die dieses Land beherrschten, theils aber wurden sie zuweilen andern unterwürffig gemacht, wie z. E. unter Carl dem Grossen geschehen, wiewohl es in Ansehung des Letztern selten langen Bestand hatte. Von Völckern aber hatten sich z. E. die Westgothen, die Hunnen, u. a. in Ungarn aufgehalten.

§. 2.

Fortsezung der Geschichten.

In denen mittlern Zeiten haben die Ungarn theils Herren aus ihrer Nation, theils Fremde aus verschiedenen Häusern zu Königen gehabt.

Unter

Unter denen Einheimischen war der Erste Christliche König, Stephanus Sanctus, dessen Nachkommen mit Andrea III. a. 1301. ausgiengen, nachdem sie 3. Sæcula hindurch regieret hatten. Nach diesem verfielen die Ungarn bald auf diese, bald auf jene Herren, worunter sich dann auch Printzen aus dem Hause Oesterreich, an welches endlich das Reich gekommen, befunden hatten.

§. 3.

Beschluß der Geschichte.

Unter der Oesterreichischen Regierung hat Ungarn nicht wenig Unruhen erfahren müssen, es rühret aber solches, theils von denen bey Anfang der Oesterreichischen Regierung entstandenen Zwistigkeiten, weilen eine geraume Zeit das Ertz-Hauß Oesterreich mit Feinden, die ihme Länder und Crone nehmen wollten, zu thun hatte: theils von denen geführten Kriegen mit denen Türcken, theils auch von denen in Ungarn entstandenen Troublen, die von verschiedenen Gravaminibus herkamen, her: welchem aber zu helffen Ihro jetzt regierende Kayserl. Königl. Majestät sich bemühen.

Dicatur von der Genealogie des jetzt lebenden Allerdurchl. Kayserl. Hauses.

§. 4.

§. 4.

Frucht-barkeit des Landes und Temperament der Einwohner.

Ungarn ist sehr gesegnet, dann es ist nicht nur grösten Theils flach und eben, sondern auch gut durchströmt, dahero der Boden zu Hervorbringung desjenigen, was zur Nahrung vor Menschen und Vieh gehöret, nicht ungeschickt ist. Man findet übrigens allda kostbare Weine, auch andere hitzige Geträncke, ingleichen mancherley Mineralien und Pretiosa, besonders Gold. Inzwischen ist das Land sehr hitzig, dahero besonders die Ausländer sich sehr in acht zu nehmen haben, weilen Ungarn schon vielen zum Kirchhof gedienet hat. Das Temperament der Ungarn aber ist Sanguineo-Cholerisch.

Dicatur, daß in diesen Stucken, und besonders in dem Temperament man nicht auf alles solches zu appliciren, sondern nur de eo, quod plurimum fit, allhier die Rede seye.

§. 5.

Manufacturen, Commercia, Gelehrsamkeit.

Manufacturen und Commercia blühen allda nicht, und darzu trägt wohl die Lage dieses Staats am meisten bey, indeme es mit solchen Ländereyen umgeben ist, welche

che dasjenige, womit die Ungarn handeln könnten, selbsten entweder hinlänglich haben, oder von dem, was Ungarn hervorbringt, nicht viel gebrauchen, oder das benöthigte von andern Ländern erhalten. Zu Manufacturen sind ohnehin die Ungarn auch nicht aufgelegt, eben so wenig, als sie eine sonderlich grosse Neigung zur Gelehrsamkeit blicken lassen.

§. 6.

Revenüen.

Auch die Revenüen ihres Ober-Haupts könnten noch besser ausfallen, dann da Ungarn in vielen Dingen grossen Uberfluß hat, (§. 4.) so solte man glauben, daß die Revenüen der Crone weit beträchtlicher wären; allein die Armuth der Einwohner, die ihre Waaren nicht an Mann bringen können (§. 5.) trägt vieles darzu bey, daß die Einkünffte des Reichs so erheblich nicht sind, auch werden die Cron-Bediente reichlich salarirt.

§. 7.

Land und See-Macht.

Betreffend die Ungarische Armeen, so können zwar dieselbe zahlreich und gut seyn, besonders wann eine Insurrection beliebt wird, auch

die andre irregulirte Trouppen darzu gerechnet werden. Im übrigen hat sich bey jetziger Regierung die Force von Ungarn, zumahl in letzterm Krieg, besonders gezeiget, und anjetzo bemühet man sich alles auf regulairen Fuß zu setzen, doch kommen alle diese Völcker gegen die Oesterreichische Armeen überhaupt noch in keine rechte Betrachtung. Eine See-Macht aber zu unterhalten wird Oesterreich so leichtlich nicht im Sinne haben, indeme, die Niederlande ausgenommen, nur der kleinste Theil von dessen Ländern an die See stosset.

Dicatur, warum in denen Oesterreichischen Niederlanden bishero keine See-Macht unterhalten worden.

§. 8.

Staats-Recht. Ungarn ist souverain, ohngeachtet diesem Reich zuweilen von andern Staaten Anspruch ist gemacht worden; die Thronfolge heut zu Tage erblich, und erstrecket sich auf die Königliche Nachkommen beyderley Geschlechts. In Ausübung derer Majestäts-Rechte aber ist das Oberhaupt des Landes in vielen Stucken an den Consens derer Ungarischen Land-Ständen gebunden.

Dicatur von der Crönung eines Ungarischen Königs.

Dicatur

Dicatur von dem Unterschied der Crönung einer regierenden Königin von Ungarn, und der Gemahlin eines Königs von Ungarn.

§. 9.

Religion und Gesetze.

In Ungarn ist die Catholische Kirche die herrschende, es gibt aber auch allda sehr viele Protestanten, welche schon lange Zeit einer freyen Ausübung ihres Gottesdienstes niemahls völlig und ruhig geniessen konnten, wie dann dieses auch zu vielen Unruhen Anlaß gegeben hat. Die Justiz aber wird nach verschiedenen Gesetzen in verschiedenen Gerichten administrirt.

§. 10.

Prætensiones.

Als König von Ungarn prætendirt Oesterreich 1. auf das morgenländische Kayserthum, 2. auf Choron und Modon in Morea, 3. auf alles was die Türcken in Ungarn besitzen, 4. auf die Moldau und Wallachey 5. auf die Grafschafft Zips, 6. auf gantz Dalmatien, 7. auf das Dominium Maris Adriatici, 8. auf Boßnien, und endlich 9. auf das Königreich Raßcien.

Dicatur, daß hier nur von denen Prætensionibus activis die Rede sey, wie überhaupt solches bey denen andern Staaten auch geschehen wird.

Dicatur, daß nicht von allen activ-Prætensionen, die Oesterreich formirt, hier gehandelt werde.

§. 11.

Interesse. Oesterreich hat nach seinem jetzigen Interesse sich innerlich der Treue derer Ungarn zu Nutze zu machen, äusserlich von dem Hause Bourbon und der Pforte, als seinen offenbahren Feinden, sich zu hüten, auf ihre Alliirte ein wachsames Aug zu haben, seine Bundsverwandte in Acht zu nehmen, die übrige Staaten aber nicht bey Seite zu setzen.

§. 12.

Ritter-Orden und Wappen. Ausser dem Orden vom güldnen Vließ, vergibt Oesterreich den Orden der Creutzträgerinnen, wobey jederzeit die regierende Princeßin die Groß-Meisterin ist. Das Wappen aber des Ungarischen Reichs bestehet aus einem geschnittenen Schilde, in welchem 1. vier silberne Quer-Strassen in rothem Felde, und dann 2. ein silbern Patriarchal-Creutz, auf 3. grünen Hügeln gepflantzt, zu sehen ist.

Dicatur, von denen Vornehmsten zu der Erklärung dieses Staats gehörigen Schrifften.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * * *
* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das dritte Capitel
von dem
Königreich Franckreich.

§. 1.

Beschreibung des Landes.

Franckreich, oder der Francken Reich, hat sonsten auch noch andere Benennungen. Die Eintheilung des Landes war ebenfalls unterschieden, dann es wurde vornehmlich in Galliam Cisalpinam und Transalpinam eingetheilt. Gallia Transalpina bestunde wieder aus Braccata und Comata, welches letztere dann Aquitanicam, Celticam und Belgicam ausmachte.

§. 2.

Geschichte.

Seine Einwohner waren ehemals denen Römern sehr fatal, indeme diese Galli die Römer nicht nur verschiedene mahl beunruhigten, sondern so gar Rom einnahmen. Endlich aber spielten die Römer die Oberhand, und Julius Cæsar wurde Prætor allda. Nach und nach aber wurden

auch diese wieder vertrieben, und zuletzt von denen Francken unter Clodovaeo völlig ausser Besitz gesetzet.

§. 3.

Merovingische Könige.

Die Theilungen derer Länder, welche die Merovingische Könige besessen hatten, gaben zu der Grösse ihrer Majorum domus vielen Anlaß, und wie nachhero die Saumseligkeit der Könige in Regierungs-Sachen über dieses noch darzu kam, so war es diesen leicht, anfangs würckliche Könige, doch ohne Führung dieses Tituls, zu seyn, nachhero aber gar die zweyte Reihe der Französischen Könige, nehmlich die Carolingische auszumachen.

§. 4.

Carolingische Könige.

Unter diesen sind wohl Carolus M. und Carolus Calvus die Glücklichste gewesen, weil beyde die kayserliche Würde und verschiedene Länder an sich brachten. Die übrige aber hatten verschiedene Verdrüßlichkeiten auszustehen, indeme nicht nur theils Söhne, theils andere Vornehme des Reichs, sich wider sie empörten, sondern auch ein guter Theil des Französischen Reichs zwey besondere Reiche, nemlich

lich die Königreiche Burgund und Arelat, formirten, daß also dardurch die frantzösische Lande einen starcken Abbruch erlitten haben.

§. 5.

Capetingische Könige.

Unter denen Capetingischen Königen waren besonders die Creutzfahrten sehr beliebt. Besonders aber sind die Händel mit der Crone Engelland und dem Pabst, ingleichem die unter Philipp dem Schönen beschehene Ausrottung des Tempel-Herren-Ordens bekannt. Dessen dritter Sohn aber, welcher, gleich seinen zwey andern Brüdern, denen er succedirte, ohne männliche Erben mit Tod abgieng, machte der Reihe dieser Könige ein Ende.

§. 6.

Valesische Könige.

Diesen folgten die Valesische. Sie giengen mit Philippo Valesio an, und entstunde unter diesem der berühmte französische Successions-Krieg mit Engelland, welcher bey nahe 100. gantzer Jahre gedauret hatte. Der Königliche Stamm daurte inzwischen bis auf Carolum VIII. nach dessen Tod die Königliche Neben-Linie

auf dem Thron folgte, so, daß anfänglich mit Ludovico XII. das Hauß Orleans und nach dessen Tod mit Francisco I. das Hauß Angulême zur Regierung kam. Mit Henrico III. aber giengen die Valesische Könige völlig aus.

§. 7.

Bourbonnische Könige. Beschluß der Geschichte.

Hierauf gienge mit Henrico IV. die Reihe der Könige aus dem Hause Bourbon an, dessen Nachfolger noch heut zu Tage den Französischen Thron besitzen. Dieser legte den Grund zu der heutiges Tages noch grossen französischen Macht, dessen Nachfolger und besonders Ludwig der XIV. diesen Bau eifrig fortgesetzt haben, doch hat es unter diesen Regierungen jedesmahl auch wichtige Unruhen und Religions-Streitigkeiten gesetzt.

Dicatur von denen der Cron Franckreich so nützlich gewesenen 3. Cardinälen, Richelieu, Mazarin, und Fleury.

Dicatur, von der neuesten Genealogie des Französischen Hauses.

§. 8.

Fruchtbarkeit.

Franckreich ist gar nicht unfruchtbar, sondern vielmehr mit

dem,

dem, was man zur Nothdurfft gebraucht, theils überflüßig, theils hinlänglich versehen. Man findet Saltz, Oel, Seiden, Wein, auch Kupffer und Eisen genug, auch fehlet es ihnen weder an Feder-Vieh, noch anderm Vieh, weder an Wildpret, noch zahmen Thieren. Doch hat es zuweilen Mangel an Getraide, und vornehmlich an Pferdten, und wann Gold und Silber Bergwercke anzutreffen, bedeuten sie eben so viel nicht.

Dicatur, warum in Franckreich dem ohngeachtet Gold und Silber genug anzutreffen seye?

§. 9.

Genie der Einwohner Manufacturen, Commercia, Gelehrsamkeit.

. Auch das Temperament der Franzosen ist nicht uneben, und ist es Sanguineo-Cholerisch. Vornehmlich aber sind die Einwohner sinnreich, und zu Erfindungen geneigt; sie bemühen sich auch eine Sache immer höher zu treiben. Eben daher sind auch ihre Manufacturen schön, das Commercium vortrefflich, und die Gelehrsamkeit beliebt, zu deren Beförderung man dann sehr viele Handlungs-Compagnien, Academien, Collegia und offentliche Bibliothequen antrifft.

§. 10.

Revenüen.

Je stärcker und besser in einem Staat die Manufacturen blühen, je eher man ohnbenöthigt ist, solche von andern zu nehmen, und also das Commercium ohne Profit, oder gar mit Schaden, zu betreiben, wohl aber durch deren Verhandlung an andern sich bereichern kan, und so ist dann auch ein Unterthan im Stand, seinem Regenten, ohne seinen Schaden das behörige reichlich zu entrichten, und solcher Gestalten die Einkünffte zu vermehren. Dieses hat besonders Franckreich in obacht genommen, dahero es denn zu Beförderung der Manufacturen und des Negotii in seinem Land so vieles beygetragen, wir aber von diesem auf die gute Bestellung der Königl. Einkünffte, und den Reichthum der Königlichen Schatz-Kammer wohl schliessen können.

Dicatur von denen vornehmsten Fonds, daraus sie gezogen werden, item von denen Finanz-Collegiis.

§. 11.

Land und See-Macht.

In Ansehung der Land-Macht, ist Franckreich eine der beträchtlichsten Puissançen. Schon Heinrich IV. brachte seine Armee in so guten Stand,

daß

daß andere Potentaten bereits anfiengen die französische Macht nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen, seine Nachfolger aber brachten es noch weiter, und wem ist unbewußt, was vor starcke und zahlreiche Armeen in jetzigem Jahrhundert von Franckreich sind in das Feld gestellt worden? Die Marine ist auch nicht gering, wie dann Ludwig XIV. solche ebenfalls aufs höchste zu treiben suchte, aber auch noch erlebte, daß solche ziemlich geschwächet wurde. Doch ist sie noch ansehnlich genug, beede aber werden gut unterhalten.

§. 12.

Staats-Recht. Der König regieret unumschränckt, und ist in Staats-Sachen, besonders seit der Regierung Ludovici XIV. als welcher am meisten die Gewalt des Parlaments in Abnahm gebracht, nicht mehr an den Consens desselben gehalten. Doch hat er verschiedene Collegia, welche die Expeditiones in seinem Nahmen besorgen, wie auch verschiedene Hoff-Bediente, dahin gehören der Groß-Cantzler, der Groß-Siegelbewahrer, der Grand Aumonier, u. a. m.

§. 13.

Fortsetzung.

Die Crone ist erblich bey allen männlichen Descendenten aus dem Königlichen Geblüt. Zwar extendirte solches Ludovicus XIV. auch auf seine legitimirte Printzen, allein unter der Vormundschafft des Hertzogs Regenten wurde anno 1717. ihnen dieses Recht wieder benommen. In Ansehung der weiblichen Nachfolge aber hält man sich an die Salische Gesetze, die denen Princeßinnen dieses Recht benehmen. Ubrigens geschiehet die Königl. Crönung zu Rheims, auch hat der König verschiedene Vorrechte, und führt den Titul eines Regis Christianissimi, wie denn auch ein jedes von dem Königlichen Hause seine besondere Titulatur führet. Der Adel in Franckreich aber ist zahlreich genug.

Dicatur von der Krafft des Königs, Kröpffe zu heilen, ingleichem von dem Vorrecht des Genusses des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt.

Dicatur von andern Titulaturen des Königs.

Dicatur von denen verschiedenen Arten des Adels.

§. 14.

Religion.

In Franckreich herrschet die Catholische Religion, und ob schon die

die Franzosen nicht abergläubisch sind, so findet sich doch bey ihnen Eifer in ihrer Religion, und ist es nicht rathsam in solcherley Streitigkeiten sich mit ihnen einzulassen. Inzwischen verdienen auch die Hugenotten-Kriege, ingleichem die Jansenistische und Quesnellianische Zwistigkeiten hier wohl eingeruckt zu werden. Betreffend aber die geistliche Aemter, so werden solche von dem König vergeben.

Dicatur von der Freyheit der Frantzösischen Kirche.

§. 15.

Gesetze. Die Justiz wird vornehmlich Codice Ludoviciano administrirt; dieser bestehet aber besonders aus einem Inbegriff derer königlichen Ordnungen welche auf Befehl Ludovici XIV. zusammen gesammelt, und in ein Buch gebracht worden. Anbey gibt es noch verschiedene Provincial-Statuten auch andere consuetudines, an manchen Orten aber ist auch das Römische Recht angenommen.

§. 16.

Prætensiones. Die Prætensiones, die sonsten Franckreich hatte, sind so beschaffen,

daß

daß es theils die Länder, auf welche es prætendirt, erhalten, theils sich deswegen vertragen, theils aber die wenigste davon bey gegenwärtigen Umständen betreiben wird. Inzwischen gibt Herr Schweder (in seinem Schau-Platz Europäischer Potentaten Gerechtsame Tomo 1. p. 317. und folgenden) Nachricht davon.

§. 17.

Interesse. Franckreichs innerliches Interesse bestehet in Behauptung seiner Macht und königlicher Auctoritæt. Aeusserlich hat es sich vor dem Hause Oesterreich und seinen Alliirten, als Engelland, Holland und Rußland in Acht zunehmen, die Freundschafft mit Spanien, Schweden, der Pforte und Persien bey zu behalten, Preussen nicht vor den Kopff zu stossen, die übrige Staaten theils auf seiner Seite zu behalten, theils mit ihnen es nicht zu verderben.

§. 18.

Ritter-Orden und Wappen. In Franckreich findet man die Ritter Orden von S. Michael, vom heiligen Geist und S. Ludwig, von denen

denen der König Groß-Meister ist. Das Wappen aber, so der König führet, hält das frantzösische und navarrische in sich.

Dicatur von denen Schrifften, die von diesem Staat handeln.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das vierdte Capitel
von dem
Königreich Spanien.

§. 1.

Historie. Spanien, welches auch andre Nahmen führet, indeme es Hesperia, Iberia, Celtiberia genennet wird, ist ein altes Reich, und in den ältesten Zeiten von vielen Völckern bewohnet worden.. Es wurde besonders in Hispaniam Baeticam, Lusitanicam und Tarraconensem eingetheilt.

§. 2.

Fortsetzung. In denen Zeiten, da die Migrationes gentium angiengen, hatte besonders auch Spanien vieles auszustehen, nachhero kamen gar die Mauritanier aus Africa herüber. Wie aber diese nach einem 500. jährigen Besitz sich immer entkräfteten, spielten die Christen wieder den Meister, uud entsprungen 4. kleine Reiche. Suprarbien und Arragonien kamen bald zusammen, Castilien

stilien unter dem Könige Sanctio Majore darzu, sein Sohn heurathete die Erbin von Leon, doch giengen durch eine schädliche Theilung alle diese Reiche wieder auseinander.

§. 3.

Fernerer Verlauff.

Zweymahl suchte Castilien und Arragonien nachhero, wiewohl vergeblich, die Reiche durch Vermählungen zu vereinigen, indeme das erstemahl ein Arragonischer Printz mit einer Castilianischen Princeßin, und darauf ein Castilianischer Printz mit einer Arragonischen Princeßin sich vermählte; biß endlich das drittemahl unter Ferdinando Catholico, durch seine getroffene Verheurathung mit der Castilianischen Infantin Isabella, gantz Spanien vereinigt wurde.

§. 4.

Beschluß der Geschichte.

In diesen Zeiten wurde Spanien immer grösser. Die völlige Austreibung der Mauritanier, die Eroberung von Neapel und der Helffte von Navarra, die Entdeckung von America, geben uns davon die bündigste Beweise. Noch mehr trug die Verheurathung der Infantin Johannæ mit Philippo Austriaco darzu

bey,

bey, dadurch Carl der Erste die Oesterreichische Lande fast insgesammt und noch die Kayser-Würde erhielt. Philippus II. bekam Engelland und Portugall, allein unter ihnen und den Nachfolgern desselben kam die spanische Macht ziemlich wieder herunter, und giengen theils wichtige Stücke von diesen Ländern, theils gantze Reiche wieder verlohren. Der spanische Successions-Krieg brachte gar endlich die Theilung derer noch übrigen Länder zuwege, in den neuern Zeiten aber hat Spanien sich einigermassen durch die Etablissemens seiner Infanten wieder erhohlt.

Dicatur von der neuesten Genealogie des königlich-spanischen Hauses.

§. 5.

Fruchtbarkeit des Landes und Temperament der Spanier.

Spanien ist nicht sonderlich fruchtbar, und fehlet es sonderlich an Menschen selbsten, und an dem Getraide. Doch gibt es Ländereyen, so an Wolle, Saltz, Oel und vornehmlich an Wein Uberfluß haben. Gold und Silber graben die Spanier in diesem Land nicht. Das Genie ist auch nicht gar gut, und wirfft man ihnen ihre Eyfersucht, Rachbegierde, Faulheit,

heit, Verstellung und gewaltigen Hochmuth vor, welcher letztere sogar dem Geringsten wie dem Höchsten gemein ist. Doch ist hingegen die Mäßigkeit, Tapfferkeit, Standhafftigkeit und Treue gegen ihren König auch an ihnen zu loben.

Dicatur warum Spanien an National-Einwohnern so sehr entblösset seye?

§. 6.

Manufacturen und Commercia, Gelehrsamkeit.

Die Manufacturen in Spanien blühen nicht, indeme ihr Hochmuth, oder auch ihre Faulheit nicht zulässet, sich darauf zu legen. Daher halten sich viele Frantzosen in Spanien auf, welche vornehmlich die benöthigte Handwercker treiben. Den Handel tragen sie mit anderer Nationen ihrem Profit, und sind die Engelländer und Holländer die Vornehmste, welche von ihrem Commercio mit Spanien den grösten Nutzen haben. Die Gelehrsamkeit aber wird nicht sehr betrieben, ohnerachtet die Spanier darzu sehr aufgelegt wären.

§. 7.

Revenüen.

So schön auch die königliche Einkünffte seyn, da nicht nur in

Spanien selbsten verschiedene Quellen, woraus sie gezogen werden; welche alle erheblich genug, sondern auch America denen Spaniern seine Schätze im Uberfluß darbeut; so starck sind im Gegentheil auch die Ausgaben, und darzu tragen theils die viele Schulden, die diese Crone hat, theils die Unterhaltung so vieler Bedienten am meisten bey.

§. 8.

Land und See-Macht.

Spanien hat keine allzugrosse Land-Macht, worzu wohl der Mangel an Leuten, die Menge derer Geistlichen, ingleichem die nach Proportion der Ausgaben nicht gar grosse königliche Einkünffte das meiste beytragen: zu dem hat Spanien von seinen Ländern auch vieles verlohren, (§. 4. h. cap.) welcher Verlust denn auch die Anzahl seiner Unterthanen um ein merckliches verändert hat. Auch ist die Flotte heut zu Tage nicht, wie vorhin, beschaffen, und hat solche durch den Ruin der sogenannten unüberwindlichen Flotte, und den Verlust von Portugall und denen Niederlanden einen harten Stoß erlitten.

§. 9.

§. 9.

Staats-Recht.

Der König regiert unumschränckt, besonders ist denen Spaniern in voriger Regierung von ihren Privilegiis verschiedenes genommen worden; man höret daher von denen Cortes generales nur, wann Huldigungen oder andere Solennitaeten vorgehen. Das Reich aber ist erblich, und sind nur Infantinnen, die sich an Auswärtige verheurathet haben, der Folge in dem Reich nicht fähig: Auch haben so gar natürliche Kinder das Reich erhalten. Der König wird inzwischen erhöhet und ausgeruffen, heut zu Tage aber nicht gesalbet und gecrönet. Der Adel aber theilt sich in den hohen und niedern Adel ein, und wird in Spanien sehr auf ihne gesehen. Auch hat derselbe ausserdem vielerley Collegia, die die Regierung besorgen, ingleichem verschiedene hohe Bediente.

Dicatur von denen Grands d'Espagne.

§. 10.

Religion und Gesetze.

In Spanien wird über der catholischen Religion sehr scharff gehalten, und rühret solches besonders von der völligen Austreibung derer Mau-

ritanier aus Spanien her, in welcher Absicht Ferdinandus Catholicus das Inquisitions-Gerichte in seinen Landen einführte. Es ist aber solches so unumschränckt, daß auch selbsten der König unvermögend ist, jemand aus den Händen desselben zu erretten. Unter ihme stehen noch viele Bediente, und ist solches zu dem grausamsten Gericht geworden, obgleich die Spanier solches als ein Heiligthum ansehen. Unter denen Gesetzen in Spanien aber sind vornehmlich die Leges Tauri und die nueva Recopilacion zu bemercken.

Dicatur von der Vergebung der geistlichen Chargen.

§. 11.

Praetensiones.

Spanien macht Ansprüche 1. auf Portugall, 2. auf die allgemeine Vergebung des Ritter-Ordens vom goldenen Vließ, 3. auf Corsica, 4. auf Jerusalem, 5. auf alles, was andre Nationes in America haben.

Dicatur von dem in dem letztern Krieg erregten und beygelegten Anspruch.

§. 12.

Interesse.

Innerlich hat Spanien nur auf die Erhaltung seiner Gewalt und auf seine

Gran-

Grandes zu sehen. Das äusserliche Interesse aber will haben, daß Spanien vor den Mohren und den Africanischen See-Räubern sich immer in gute Verfassung setze, Portugall, an dessen Wiedererhaltung Spanien nicht leicht dencken darff, nicht reitze, vor Engelland und Holland, auch heut zu Tage vor Oesterreich, sich in Acht nehme, im übrigen aber die Freundschafft der Crone Franckreich so lange und viel, als möglich, beybehalte.

§. 13.

Ritter-Orden und Wappen.

Spanien vergibt die Ritter-Orden von St. Jacob, von Alcantara, von Calatrava und den vom guldenen Vließ. Das Wappen aber des Königes, ist besonders in denen neuern Zeiten geändert worden, und bestehet manchmahl aus dem Wappen von Castilien, Leon, Arragon und Cicilien, auch dem Portugiesischen in der Mitten, manchmahlen auch aus denen spanischen Haupt-Wappen und dem Anjouischen im Mittel-Schilde.

Dicatur von denen vornehmsten Scriptoribus von diesem Staat.

Das fünffte Capitel
von dem
Königreich Portugall.

§. 1.

Geschichte. Portugall, welches auch den Nahmen Lusitania führet, ist in den alten Zeiten von verschiedenen Völckern bewohnt worden, bis endlich nachhero die Westgothen, die schon in Spanien vorhero waren, auch dieses Reich an sich brachten; unter deren letzterm Könige, Roderico, es mit Spanien (cap. IV. §. 2.) einerley Schicksaal nehmlich die Ober-Herrschafft der Mauritanier erleiden muste.

§. 2.

Fortsetzung. Allererst fienge man an, unter der Regierung des Königs von Castilien Alphonsi VI. Portugall denen Mohren, zu entreissen. Heinrich Graf von Burgund war der erste, der einen Theil von Portugall an sich brachte; er bekam auch ausser dem Alphonsi VI. jüngere Princeßin The-

Thereſiam zur Gemahlin. Deſſen Sohn nahme endlich den königlichen Titul, doch nicht ohne Widerſpruch, an, ſeine Nachfolger aber extendirten die Gräntzen dieſes Reichs immer, beſonders Alphonſus III. der noch Algarbien darzu bekam.

§. 3.

Fernern Verlauff.

Nach dem Tode Ferdinands I. beſtieg ſein natürlicher Bruder Johannes, Groß-Meiſter von Avis den Thron, wiewohl auch Caſtilien ſich deßfalls rührte. Deſſen Nachfolger vergrößerten nicht nur ihren Ruhm durch die Entdeckung vieler damahl ohnbekannten Länder, ſondern machten auch Portugall ſo glücklich, daß ſeine Einwohner unter der Regierung Emanuelis die guldne Zeit ſich vorſtellten, allein unter Sebaſtiano, Henrico Cardinali, und denen Spaniern gieng nicht nur Macht und Anſehen, ſondern auch viele Eroberungen in Aſien verlohren.

§. 4.

Beſchluß der Geſchichte.

Da aber Portugall ſich von Spanien wieder trennte, und das Hauß Braganza auf den Thron kam, erhielt es zwar wieder ſeine eigene Könige, aber

 bey

bey weitem nicht seine vormahls gehabte Länder. Im übrigen sind die Könige aus diesem Hause, welches noch heutiges Tages auf dem Thron sitzet, Alphonsum III. ausgenommen, vor Portugall immer glücklich gewesen.

Dicatur von der neuesten Genealogie des portugiesischen Hauses.

§. 5.

Fruchtbarkeit und Genie

So fruchtbar sonsten Portugall an Menschen war, so haben die Colonien, Seefarten, u. a. die Nation sehr verringert. An Getraide hat zwar Portugall Mangel, man findet aber dargegen Saltz, Wein, Oel, Seiffe, Honig, Wachs, u. a. m. im Überfluß. Ja es solle allein in Lisabon der Zehende von Fischen dem Hertzog von Braganza mehr als 20000. Crusaden eingetragen haben. Man findet auch gute Vieh-Zucht, aber Mangel an Pferdten. Die Berge geben Edelgesteine und Metalle, und glaubet man, daß die Portugiesen ihr Gold und Silber nicht achten, weilen andre Theile der Welt ihnen ihre Schätze öffnen, welche noch weit austräglicher seyn. Ihr Temperament aber kommt mit dem spani-

spanischen überein; doch übertreffen sie noch die Spanier in gewissen Stücken.

§. 6.

Manufa-ćturen, Commercia, Gelehrsamkeit.

Die Manufacturen blühen in diesem Land nicht starck, ohnehin, da vieles von dem, was Portugall hervorbringt, roh verkaufft werden muß, auch die Portugiesen, wie die Spanier, zum Arbeiten keine grosse Neigung haben. (cap. IV. §. 6. coll. §. antec. h. cap.) nur findet man an einigen Orten etwas Leinwand; auch ist nicht zu läugnen, daß man weit mehrers verarbeiten könnte, aber es geschiehet nicht. Der Handel aber ist schon stärcker, und verstehen ihn die Portugiesen aus dem Grunde: man muß sich auch sehr in Acht nehmen, daß man nicht zuweilen im Handel zu kurtz kommt. Doch ist ihr Profit nicht groß, weilen sie fast alle Manufacturen, sogar auch die nothwendigste, von andern wieder erkauffen oder eintauschen müssen. Die Gelehrsamkeit wird auch getrieben, und findet man zwey Universitäten, auch hat der vorige König noch eine besondere Academie der Geschichte errichtet.

§. 7.

Revenüen. Die Accise auf die Victualien; das Monopolium des Königs mit dem Bresil-Taback, der zehende Theil von allem, was verkaufft wird, die Steuren, die Zölle, die Creutz-Bullen und das Groß-Meisterthum sind nebst den Patrimonial-Gütern des Bragantinischen Hauses die vornehmste Quellen, aus denen die Revenüen des Königs fliessen; bey allem dem aber ist doch derselbe nicht sonderlich reich.

§. 8.

Land und See-Macht. So ansehnlich sonsten die Land- und See-Macht war, so sehr sind beyde Stücke wieder in Abnahme gekommen, und ist in Ansehung der letztern besonders nur zu bewundern, wie die Neigung der Portugiesen hierinnen sich geändert hat. Uberhaupt, wann man die Mängel, die sich äussern, betrachten will, so kan man sagen, daß es nirgends, als an allem fehle. Zwar suchte man in voriger Regierung vornehmlich vieles zu verbessern, allein man konnte es nicht zu Stande bringen. Ob aber der jetzige König hierinnen glücklicher

cher seyn werde, als sein Herr Vatter gewesen? ist zu erwarten.

§. 9.

Staats-Recht. In den meisten Stücken, die Regierung betreffend, hat zwar der König ungebundene Hände; doch muß er auch in eigenen Fällen entweder einen Reichstag halten, oder mit dem engern Ausschuß, (doch nur im Fall der Noth,) etwas beschliessen. Jener bestehet aus der Geistlichkeit, dem hohen Adel und der Burgerschafft; dieser aus denen in Lisabon anwesenden hohen Collegiis, Cron-Bedienten und dem Stadt-Rath. Und haben also die Stände dieses Reichs einige Vorrechte. Zu dem Departement aber hat der König seine besondere Bediente, und wird derselbe heut zu Tage nicht gecrönt. Ubrigens ist der Adel in Portugall zahlreich und ansehnlich.

§. 10.

Religion und Gesetze. In Portugall hält man eben so eifrig über der catholischen Religion, als in Spanien, und machen sie, seit dem die Juden allda sich zur catholischen Religion bekennen mußten, unter denen Christen einen Unterschied. Vormahls

mahls war auch die Inquisition sehr scharff, allein unter der vorigen Regierung ist sie sehr vernünfftig einiger massen in Schrancken gesetzt worden. Die geistliche Chargen vergibt der König, und hat der Pabst lange keine solche Auctoritaet mehr, als vorher. Die königliche Verordnungen aber nebst dem römischen Recht, sind die vornehmste Gesetze, nach welchen gesprochen wird.

§. 11.

Prætensiones. Portugall formirt Prætensiones auf Spanien, auf die Herrschafft über das lusitanische Meer, auf Guinea, auf die Insul Ormus in Asien, auf die Küste von Ceylon, und andere Küsten, so sie in Asien besessen haben, und endlich auf Mascate und Mombaza.

§. 12.

Interesse. Portugall hat innerlich den Adel auf seiner Seite zu behalten, auf die Geistlichkeit aber ein wachsames Aug zu haben, äusserlich vor Spanien und den Africanern sich zu hüten, Franckreich nicht zu sehr zu trauen, Engelland, Holland und Oesterreich aber auf seiner Seiten zubehalten.

§. 13.

§. 13.

Ritter-Orden und Wappen.

Derer Ritter-Orden, die in Portugall blühen, sind drey; der Orden von Avis, der Orden von Sant Jago de la Spatha, und der Orden Christi. Das Wappen aber bestehet aus einem rothen Schilde, in welchem sieben guldene Castelle zu finden seyn. In diesem stehet noch ein kleinerer silberner Schild, worinnen fünff andere von blauer Farbe creutzweiß gesetzet seyn, deren jeder fünff Pfenninge in sich führet.

Dicatur von denen vornehmsten Schrifften, die zur Erläuterung dieses Staats dienlich seyn.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das sechste Capitel
von dem
Königreich Engelland.

§. 1.

Von Engelland, Schottland und Irrland überhaupt.

Das Königreich Großbrittannien, so die gröste Insul in Europa ist, enthält heutiges Tages die zwey vereinigten Reiche Engelland und Schottland in sich. Jedes dieser Reiche aber hatte vormahls ihre besondere Nahmen und Könige. Irrland gehöret heut zu Tage zwar auch unter den Großbrittannischen Scepter, führet aber den Titul eines besondern Reiches.

§. 2.

Geschichte.

Die Britten konnten ebenfalls den siegreichen Waffen derer Römer nicht widerstehen, sondern mußten endlich auch ihre Oberherrschafft erkennen. Wie aber die Schottländer durch ihre beständige Einfälle Engelland sehr beunruhigten, und die Römer ihnen selbsten nicht zu Hülffe kommen

men konnten, so suchten die Britten solche bey denen Angel-Sachsen gegen Abtrettung der Provintz Kent, die sich zwar Anfangs mit dieser begnügen liessen, nachmahls aber das gantze Land einnahmen, seit welchem es den Nahmen Engelland erhielte.

§. 3.

Fortsetzung.

Diesen machten die Dänen viel zu schaffen, wie dann auch dieser ihre Könige den englischen Thron erhielten. Allein sie wurden bald wieder von denen Normännern verdrungen, indeme der Hertzog von der Normandie Wilhelm der Conquerant sich des Königreichs Engelland bemächtigte. Bald nach diesem entstund ein Streit wegen der Nachfolge in dem Königreich Engelland, welche in der Person Henrici II. Plantagenetae endlich fest gesetzt wurde. Dieser eroberte Irrland durch die Waffen, und seine Nachkommen waren Anfangs vor Engelland nicht unglücklich. Eduard I. verleibte die Provintz Wallis seinem Reiche ein; Eduard III. praetendirte auf Franckreich, und entstunde unter ihm und seinen Nachfolgern der berühmte frantzösische Succeßions-Krieg, der hundert Jahre lang daurte, allein die nach-

nachhero in Engelland entstandene Succeßions-Streitigkeiten zwischen der weissen und rothen Rose setzten Engelland nicht nur in grosse Unruhen, sondern verhinderten auch, daß die Praetension auf Franckreich letztlich nicht konnte so starck betrieben werden, worüber aber gantz Franckreich wieder verlohren gieng.

§. 4.

Fernerer Verlauff.

Henricus VII. aus dem Hause Tudor bestieg endlich den königlichen Thron, zu dessen Erhaltung auf seiner Person er sich an Elisabetham eine Schwester Eduardi V. aus dem Hause Yorck vermählt, und also die beyde Rosen die bishero sich um die Succeßion gezanckt, durch das Band der Ehe vereinigt, im übrigen Engelland am ersten seinen Reichthum und Ansehen zu verschaffen gesucht. Sein Sohn Henricus VIII. regierte theils klug, theils wunderlich; Eduardus VI. lebte nicht lange; Maria fieng ihre Regierung gleich mit Blutvergiessen an, und wolte mit gewalt die catholische Religion einführen; das Muster aber kluger Princeßinnen, die vortrefliche Königin Elisabeth bemühete sich ihrem

Reiche die Ruhe, ihr aber, sowohl in Engelland selbsten, als auch unter andern Potentaten ein Ansehen zuwege zu bringen.

§. 5.

Beschluß der Geschichte.

Nach Elisabethä Tod kam Engelland auf das Hauß Stuart, und solcher Gestalten wurde der Anfang zu der Vereinigung der Königreiche Engelland und Schottland gemacht, die aber erst anno 1706. zu Stande kam, indem diese 2. Reiche den Nahmen Großbrittanien erhielten. Unter denen Königen aus diesem Hause, und zwar männliches Stamms, entstunden in Engelland immer Unruhen, allein Wilhelm III. seine Nachfolgerin Anna, und die beyde ruhmvolle Georgs, von welchen der Zweyte dieses Nahmens noch gegenwärtig den Thron besitzt, bemüheten sich vornehmlich durch die Erhaltung des Gleichgewichts von Europa, und deswegen geführte Kriege, sich ein grosses Ansehen zu verschaffen.

Dicatur von der Genealogie des jetzigen königlichen Hauses.

§. 6.

Fruchtbarkeit.

Engellands Fruchtbarkeit ist überhaupt vortreflich, und darzu trägt

nicht nur das Clima und die Situation des Landes, sondern auch die schöne Flüsse, die das Land durchwässern, nebst der See, die dieses Reich fast allenthalben umgiebt, (ausser wo es an Schottland stosset,) vieles bey. An Menschen fehlet es in Engelland nicht, auch nicht an Thieren. Getraide, Gartenfrüchte, Viehweide findet man im Uberfluß, Flachs, Hanff und Holtz nicht sonderlich viel, an Saltz aber mangelt es. Schottland ist schon nicht so geseegnet, als wie Engelland, doch auch nicht unfruchtbar; Irrland aber wird je länger je besser cultivirt.

Dicatur warum es in Engelland nicht, wie in Portugall, der Colonien halber an Leuten mangle?

§. 7.

Tempe-rament. Das Gemüth der Einwohner ist Melancholico-Cholerisch; besonders ist ihnen die Freyheit sehr an das Hertz gewachsen, dahero man in Engelland mehr, als anderswo, von Staats-Sachen kan reden hören. Der Selbstmord gehet bey ihnen sehr im Schwange, und tadelt man überhaupt an ihnen, daß sie ihren Affecten allzusehr nachhängen. Hingegen lobet man an ihnen auch ihre Nachdencklichkeit und Tieffsinnigkeit,

keit, ingleichem ihre Bravour. Die Schotten werden als Sanguineo-Cholerici beschrieben, dahingegen der Irrländer ihr Temperament phlegmatisch ist.

§. 8.

Manufacturen.

Darinnen ist Engelland besonders glücklich, daß seine Einwohner zu Verfertigung der Manufacturen grosse Neigung an sich bemercken lassen, wie dann wenige Sachen seyn werden, die da in Engelland nicht solten verarbeitet werden. Besonders sind unter andern Waaren die englische Tücher, Stoffe und andere Woll- und Seiden-Manufacturen ohnstreitig die dauerhaffteste; auch die Galanterie-Waaren, besonders die Uhren, und allerhand zinnerne Services, so sie verfertigen, sucht man am ersten, und werden solche andern vorgezogen. In Schottland und Irrland findet man auch ein und andere Manufacturen.

§. 9.

Handel und Gelehrsamkeit.

Haben wir allererst gehöret, daß die Manufacturen in Engelland sehr geliebet, und selbige bey Ausländern vor andern geachtet werden (§. praec.)

so darff man, ohne weiters zu betrachten, daß selbige so zu sagen, die Seele eines vortheilhafften Commercii, ausmacht, wohl sicher glauben, daß der Handel auch important sey, wie man denn auch zu grösserer Beförderung desselben verschiedene Handlungs-Compagnien antrifft, welche zusammen genommen, in allen Theilen der Welt ihr Negotium aufgeschlagen haben. Die Gelehrsamkeit wird im übrigen in Engelland auch starck genug getrieben, und besonders die mathematische Wissenschafften; man trifft auch allda 2. berühmte Universitäten und verschiedene vortrefliche Bibliothequen an.

§. 10.

Revenüen. Die Einkünffte des Königs sind beträchtlich, und werden ihme angewiesen; sind sie dann nicht zureichend, so werden ihme auch mehrere bewilliget. Von der königlichen Familie aber bekommt noch ein jedes seine besondere Subsidien-Gelder. Es werden aber dieselbe von denen Cron-Einkünfften genommen, aus welchen ausser dem annoch die Land- und See-Macht von Engelland unterhalten wird. Inzwischen kommen auch diese in die königliche

Schatz-

Schatz-Kammer, auch kan der König über dieselbe disponiren. Doch hat die Crone auch viele Schulden.

§. II.

Land-Macht.

Engelland, da es sehr fruchtbar ist an Leuten, da dessen Einwohner im Krieg standhafft, auch die Einkünffte wohl beschaffen seyn, (§§. praec.) könnte schon eine vortrefliche Land-Macht halten, allein, da dieses Land mit seinem incorporirten Königreich Schottland allenthalben umgeben ist, bekümmern sich in Friedens-Zeiten die Engelländer nicht sonderlich, vielmehr sehen sie es sodenn ungerne, wann ihr König eine starcke Land-Macht unterhält, indeme sie leicht argwohnen, derselbe möchte etwa die Freyheit der Nation unterdrucken, die ihnen am meisten aber am Hertzen liegt, so, daß sie schon deswegen königlich Geblüt ihrer Rache aufgeopffert haben, und fällt die Liebe gegen ihren König auf einmahl. Doch sind sie vermögend in Kriegs-Zeiten eine gute Armee auf die Beine zu bringen.

Dicatur warum in neuern Zeiten der Prätendent so tieff in das Land dringen können?

§. 12.

See-Macht.

Die See-Macht aber muß schon desto stärcker seyn, wie sie dann würcklich auch die stärckste ist, indeme Engelland gantze Esquadren hat, deren eine die andere zuweilen ablösen kan. Uberhaupt muß Engelland eine See-Macht unterhalten, weilen diese, da seine Reiche mit Wasser umgeben, solche vor feindlichem Uberfall schützen, anbey denen nach allen Theilen der Welt segelnden Englischen Kauffarthey-Schiffen zur Sicherheit und Begleitung dienen, über dieses alles zur der Balance von Europa und Erhaltung der Ruhe in Norden sehr vieles beytragen muß.

§. 13.

Staats-Recht.

Die Regierung des Königs ist zwar monarchisch, aber eingeschränckt, und kan derselbe in vielen wichtigen Sachen unumschränckt regieren, in manchen wichtigen Stücken aber hat er auch gebundene Hände, und muß er auch davon an das Parlament gelangen lassen. Diese Versammlung der Reichs-Stände, oder dieses Parlament theilet sich ab in 2. Kammern, oder Häuser, nehmlich in das Ober-

hauß

hauß, oder die Kammer derer Lords, und in das Unterhauß, oder die Kammer der gemeinen. In jenes kommt der König in höchster Person, mit seinen vornehmsten Bedienten begleitet, und sitzen in demselben alle vom hohen Adel, in diesem aber sitzen die Deputirte der Ritterschafft und derer Städte; in jenem dirigirt der Groß-Cantzler, der jedesmahl die Stelle eines Lord Spreckers vertritt, in diesem wird allererst ein Sprecher erwehlt; in jenem ist Sitz und Stimme erblich, in diesem müssen die Glieder vorher erwehlt werden. Der König aber kan das Parlament zusammen beruffen und auseinander gehen heissen, auch es verlängern und verschieben.

§. 14.

Fortsetzung. Die Crone ist zwar erblich, auch erstreckt sich das Recht der Nachfolge auf die weibliche Linie, doch muß der König oder die Königin der englischen Kirche zugethan seyn, die Catholicken aber sind besonders von der Succession ausgeschlossen. Der König wird inzwischen in der Abtey zu Westmünster mit besonderm Gepränge gecrönt, wobey man die ordentliche

Reichs-Insignia, die in London verwahrlich aufbehalten werden, gebraucht. Der König führt ausser seiner ordentlichen Titulatur den Nahmen eines Defensoris fidei, gleichwie die königliche Printzen und Enckel auch ihre besondere Titulaturen erhalten.

Dicatur von den Vorzügen derer geistlichen und weltlichen Lords bey der Crönung der Könige, ingleichem de reginae marito.

Dicatur von der Krafft der Könige das sogenannte Königs-Ubel zu heilen.

§. 15.

Weitere Abhandlung.

Beyde Reiche, Engelland und Schottland sind vereinigt, Irrland aber ist ihnen unterwürfig. Der Adel theilt sich in den hohen und niedern Adel ein, jener in die geistliche und weltliche Banck, die Personen aber die auf jeder von diesen Bäncken sitzen, haben noch ihre besondere Nahmen und verschiedenen Rang. Sonsten hat der König auch verschiedene Cron-Bediente. Im übrigen beruhet die Freyheit der Nation am meisten auf den Gesetzen und neuen Auflagen, diese aber, nebst den Vorrechten des Königs und den Vorzügen des Parlaments zu bestimmen, ist schwer, indeme die Engelländer

selb-

selbsten hierinnen uneinig sind, und dahero noch heut zu Tage die zwey berühmte Factionen derer Whigs und Torrys formiren, deren beyde annoch ihre besondere Abtheilungen haben.

§. 16.

Religion. Der Engelländer liebt die Freyheit, und wie er es in Staats-Sachen macht, und sich die Freyheit im Schreiben und Reden niemahls nehmen läßt, so macht er es auch in geistlichen Dingen. Man trifft dahero verschiedene Secten in Engelland an, unter denen die Presbyterianer, Independenten, Anabaptisten, und Quäcker die vornehmste seyn. Es dominiret aber die sogenannte Episcopal-Kirche in Engelland so, wie in Irrland, in Schottland hingegen der Presbyterianismus. Das Haupt der Kirchen aber ist seit der Regierung Henrici VIII. der König, und hat der Pabst einen fetten Bissen an Engelland verlohren.

Dicatur von dem Peters-Groschen, welchen der Pabst ehedem durch gantz Engelland genossen.

§. 17.

Gesetze. Nach denen Acten des Parlaments, und dem gemeinen Recht, oder der Samm-

lung alter Gewohnheiten, wie auch nach dem römischen Recht, wird in Engelland in verschiedenen Gerichten gesprochen, das päbstliche Recht aber ist nicht in totum eingeführt, anbey gibt es aber noch verschiedene Municipal-Rechte.

Dicatur von dem besondern Modo procedendi in causis criminalibus.

Dicatur von der Pilory, dem Cukingstol, und dem Privilegio Clerici.

Dicatur von denen Gesetzen nach welchen in dem Admiralitäts-Collegio gesprochen wird.

§. 18.

Prætensiones. Die Ansprüche der Crone Engelland gehen 1. auf Franckreich, 2. auf auf einige frantzösische Provintzen, als Anjou, Maine, Poictou &c. 3. auf das Dominium über die Nord-See. 4. auf Bantam auf der Insul Java gelegen.

Dicatur von dem Streit zwischen Engelland und Holland wegen dem Herings-Fang.

§. 19.

Interesse. Der König hat nach seinem Interesse innerlich die Liebe der Nation gegen ihn, die Einigkeit mit beyden Häusern, und die Beybehaltung der Vereinigung der beyden Reiche Engelland und Schottland zu suchen, äus-

äusserlich aber mit Holland beständige Freundschafft zu halten, um das Gleichgewicht von Europa desto besser unterhalten zu können, übrigens aber gegenwärtig sich eher auf Oesterreichische als Bourbonnische Seite zu lencken, die übrige Puissançen aber, vornehmlich wegen seinem Handel, auf guter Seite zu behalten; mit Portugall aber und Preussen es noch besonders nicht zu verderben.

§. 20.

Ritter-Orden und Wappen.

Der König ist Groß Meister derer Orden vom blauen Hosenbande, von der Distel, und von dem Bade. Das Wappen aber ist heutiges Tages aus dem englischen, schottischen, frantzösischen, irrländischen und hanoverischen Wappen zusammen gesetzt.

Dicatur von dem Wappen des Printzen von Wallis.

Dicatur von denen vornehmsten zu Erklärung dieses Staats dienlichen Schrifften.

* *

Das siebende Capitel
von dem
Königreich Dänemarck.

§. 1.

Geschichte. Dänemarck, so auf verschiedene Art in Ansehung des Ursprungs seines Nahmens hergeleitet wird, und dessen Einwohner in den alten Zeiten sehr berühmt gewesen, hat schon vor Christi Geburth seine eigene Könige gehabt, welche von Skiolden die Skioldunger genennt wurden, deren etliche sich auch in den Geschichten einen grossen Nahmen erworben, unter welchen vornehmlich Suenotto und Canutus M. zu mercken.

§. 2.

Fortsetzung. Die Nachfolger in dem Reich regierten vor Dänemarck nicht mit gleichem Glück, endlich aber brachte die nordische Semiramis alle die 3. nordische Cronen zusammen, indeme sie Dänemarck und Nor-

Norwegen durch Erbschafft, Schweden aber durch das Glück der Waffen bekam; worauf sie dann die berühmte Union zu Colmar errichtete.

§. 3.

Beschluß derselben. Nach dem Tod Christophs aus Bayern bestieg in der Person Christiani I. das oldenburgische Hauß den königlichen Thron in dem gantzen Norden, wiewohl in Unruhe. Allein die üble Regierung Christiani II. oder Christierni verursachte die völlige Absonderung der Crone Schweden von denen übrigen Reichen, ihme aber seine endliche Absetzung, worauf sodenn die Crone an das holsteinische Hauß fiel. Seit dieser Zeit hat immer ein Friedrich und ein Christian wechselsweise regieret, deren jeder der Crone Dänemarck und Norwegen in ihren Regierungen zum Nutzen vorgestanden.

Dicatur von der neuesten Genealogie des jetzigen königlich dänischen Hauses.

§. 4.

Fruchtbarkeit. Nach Beschaffenheit der Lage derer dänischen Ländereyen unterscheidet sich auch ihre Fruchtbarkeit. Dänemarck, und was darzu gehöret, ist fruchtbar,

und

und vermögend seine Einwohner hinlänglich zu ernähren, Norwegen hingegen gibt in Eisen, Kupfer und Silber einen Uberfluß, daß also ein Königreich einiger massen ersetzt, was in dem andern abgehet.

§. 5.

Neigung der Einwohner.

Der Dänen Temperament ist in vielen Stücken sehr gut, und vornehmlich ein stilles und aufrichtiges Wesen an ihnen zu loben, im gegentheil aber eine allzugrosse Liebe zur Ruhe und Bequemlichkeit, auch allzustarcker Appetit, an ihnen auszusetzen. Derer Norweger ihr Temperament aber ist gantz umgekehrt.

§. 6.

Manufacturen.

Die Manufacturen blühen besonders seit denen Regierungen der zwey vorigen und des jetzigen Königs sehr starck, wie man dann vorjetzo, und vornehmlich in Coppenhagen, Leinwand, Wolle, Seiffen, Zucker, Saltz, u. a. verarbeitet; deme zu Behuff man auch verschiedene Fabriquen nicht nur allda, sondern auch in andern dänischen Orten und Ländern errichtet findet. Welche aber noch vollkommener zu machen kein Schaden seyn würde.

§. 7.

Handel und Gelehrsamkeit.

Dänemarck fangt auch neuerlich an zu handeln, und gehet ihr Handel nicht nur in die meiste nordlichen Küsten von Europa, sondern sie haben auch ausserhalb dieses Theils der Erden ihren Handel aufgeschlagen. Zu Beförderung dieses Handels findet man auch verschiedene octroyirte Compagnien, auch hat besonders die Residentz-Stadt Coppenhagen vor andern Städten einige Prærogativen in Ansehung des Handels zu geniessen. Ob gleich auch die Gelehrsamkeit in Dänemarck geachtet wird, so ist doch aber dieselbe zur Zeit noch nicht aufs Höchste gestiegen, doch findet man allda auch gute Anstalten, die deshalben sind verfüget worden, und welche vielleicht auch noch zu einem grössern Wachsthum der Gelehrsamkeit dienen werden. Inzwischen hat dem ohngeachtet Dänemarck auch schon sehr gelehrte und berühmte Leute hervor gebracht.

§. 8.

Einkünffte.

Die Einkünffte des Königes sind nicht gering, und besonders unter denen der Sund- und andere Zölle important

portant genug, auch sind die Domainen oder königliche Taffel-Güter unter die beste und vornehmste zu zehlen. Ausser denen aber sind noch andere theils ordentliche, theils ausserordentliche Quellen zu finden, welche zu Vermehrung der königlichen Schatz-Kammer dienen.

Dicatur von der Cautel wegen zuweilen besorglicher Defraudation bey dem Sund-Zolle.

§. 9.

Land und See-Macht.

Dänemarck ist im Stande eine schon beträchtliche Land-Macht auf den Beinen zu halten, wie dann auch dänische Trouppen zuweilen in andern Sold genommen werden. Man hat auch in denen neuern Zeiten vor die Aufnahme der Land-Macht gesorget, und ist sie gegen die vorige Macht der Könige aus dem oldenburgischen Hause, ehe Dänemarck eine Monarchie wurde, ohngleich grösser. Die Flotte aber ist ansehnlich, die Anstalten darzu vortreflich, und an der Neigung derer Dänen zum See-Wesen nicht das geringste auszusetzen.

§. 10.

§. 10.

Staats-Recht. Wenige Potentaten regieren so unumschränckt, als der König von Dänemarck; das Reich aber ist erblich, und erstrecket sich auf Personen beyderley Geschlechts, doch ist in diesem Stück der Lex Regia oder das königliche Gesetz zu bemercken, als welches nicht nur einige Beschaffenheiten des Regenten bestimmt, sondern auch die Nachfolge im Königreich fest setzet, einige Personen von der Succession ausschliesset, und ohnstreitig die genaueste Ordnung in Bestimmung der Nachfolge kan genennet werden.

Dicatur, daß vermöge dieses Legis Regiae ein Stamm von den Descendenten Friderici würcklich der Succession nicht theilhafftig werden könne.

§. 11.

Fortsetzung. Obgleich in Ansehung der Nachfolge es wie in Franckreich ist, daß gleich mit dem Tode des Königs das Erbfolge-Recht auf den nächsten Anverwandten, wo nicht Lex Regia im Wege stehet, fällt, so solle er doch vermöge des Articuli XVI. gedachten Gesetzes nichts destoweniger mit Christlichen Ceremonien gesalbet werden,

damit die Welt erkenne, wie die Könige von Dänemarck und Norwegen es vor den grösten Ruhm schätzen, sich GOtt zu unterwerffen, und vor die allerhöchste und grösseste Macht halten, von dem allerhöchsten GOtt durch die Diener seines Worts zu glücklichem Antritt ihrer Regierung durch einen heiligen Seegen geweyhet zu werden.

§. 12.

Fernere Fortsetzung.

Norwegen ist seit anno 1537. Dänemarck völlig einverleibet, und solches auch seit dem beybehalten worden. Sonsten hat auch noch der König verschiedene Collegia, welche die Reichs-Geschäffte besorgen. Vor dem hatte auch der Adel in Dänemarck sehr viel zu sagen, und wuchse er dem Könige bey nahe gar zu Haupte, es ist aber sein Ansehen durch die eingeführte monarchische Gewalt derer Könige sehr geschmoltzen.

§ 13.

Religion.

Dänemarck, so langsam es anfänglich sich zu der catholischen Religion wandte, so schnell gieng es gegentheils wieder davon ab, und nahm die evangelische Religion

gion an. Diese herrschet nun gegenwärtig noch in denen dänischen Ländern, doch sind nicht alle Libri Symbolici angenommen. Sonsten aber leidet man in Dänemarck auch andere Religionen und Secten nur unter denen Catholicken keine Jesuiten.

§. 14.

Gesetze. Dänemarck wird nach dem dänischen Norwegen wieder nach seinem eigenen, und Schleßwig nach dem jütischen Loiv-Buch gerichtet, besonders aber wird dem dänischen Loiv-Buch von dem Feinde der Nation dem Moles-Woorth selbsten ein Lobspruch beygeleget; auch findet man verschiedene Gerichte. Wären übrigens auch anderer Orten die Processe so kurtz und wohlfeil, als in Dänemarck, würde es nicht uneben stehen.

§. 15.

Praetensiones. Die dänische Praetensiones gehen 1. auf die vandalische Lande, 2. auf die Insul Rugen, 3. auf das Dominium über die Ost- und Nord-See, 4. auf die orcadische Insuln, 5. auf Grönland, 6. auf Hamburg, 7. Lübeck, 8. auf einige Dörffer der Stadt Lübeck angehörig.

§. 16.

Interesse. Dänemarck hat nach seinem innerlichen Interesse auf die Erhaltung seiner monarchischen Gewalt und Ansehens zu sehen, sein angefangenes Commercien-Wesen immer besser empor zu bringen, äusserlich aber ohne Noth sich keine europäische Macht verhaßt zu machen, seine Nachbarn aber auch nicht zu mächtig werden zu lassen, sondern zu Erhaltung der Ruhe in Norden auch etwas beyzutragen.

§. 17.

Ritter-Orden und Wappen. Unter denen dänischen Ritter-Orden ist der Elephanten-Orden der vornehmste, ausser den vergibt Dänemarck annoch den Danebrogs-Orden, zu welchen der Orden de la Fidelité in der vorigen Regierung darzu gekommen ist. Das Wappen des Königs aber wird nicht allenthalben gleich abgeschildert gefunden, doch sind die Wappen der vornehmsten Ländereyen, die die Könige von Dänemarck theils besitzen, theils darauf praetendiren, in das Haupt-Wappen eingerückt.

Dicatur von den vornehmsten Schrifften den Staat von Dänemarck betreffend.

Das

* *

Das achte Capitel
von dem
Königreich Schweden.

§. 1.

Geschichte. So gewiß es ist, daß Schweden ein sehr altes Reich ist, und daß dessen Einwohner um die Zeiten, da die Wanderungen der Völcker angiengen, schon sehr berühmt gewesen: so dunckel und ungewiß ist hingegen die übrige Beschaffenheit dieses Reichs in seinen ältesten Zeiten, wie dann auch der Ursprung des Nahmens dieses Reichs auch auf verschiedentliche Art hergeleitet wird.

§. 2.

Fortsetzung. Magnus Smeeck ist unter den ältesten Königen am ersten bekannt, als unter welchem die Norwegen seinen zweyten Sohn Haquinun zum König machten, deme auch sein ältester Sohn viel Verdruß macht, und deswegen aus dem Wege geraumet wird: Magnus wurde zuletzt gar des

Reichs von den Schweden selbst entsetzet, welche anfangs Hertzog Albrechten von Mecklenburg wählten, der aber endlich von der berühmten Margaretha, (die ausser dem nach ihres Sohns Olai III. Tode anno 1387. und also ein Jahr vor Erhaltung der Crone Schweden, Dänemarck und Norwegen bekam,) gefangen wird, und auf Schweden verzicht leisten muß, worauf die calmarische Union erfolget.

§. 3.

Weitere Geschichts Beschreibung.

Allein eben diese Union gedieh zu einer Zwietracht unter denen Dänen und Schweden, in deme letztere sich daran nicht kehrten, sondern nach Christophori III. Tode Carolum VIII. Cnutson erwählten, welcher dem Vorgänger des schon gedachten Christophs III. aus dem Hause Bayern vieles zu schaffen machte, hernach aber selbsten in beständigen Unruhen regierte, auch zweymahl sein Reich mit dem Rücken ansehen mußte. Dann waren ausser dem auch noch die Sturen da, die denen dänischen Königen ebenfalls die Crone Schweden streitig machen wolten.

§. 4.

§. 4.

Fernerer Verlauff.

Die zwey erste dänische Könige oldenburgischen Stamms regierten zwar also in Schweden, aber in lauter Unruhen. (§. ant.) Das unter Christiano II. angestelte stockholmer Blut-Bad aber brachte dem Hause Wasa die Crone zuwegen, unter welchen Königen von männlicher Linie, die beyde Gustave, am meisten zu bemercken seyn. Des letztern derselben, nemlich Gustavi Adolphi einige Princeßin Christina resignirte das Reich, und übergab solches an ihres Vatters Schwester Sohn Carolum Gustavum, daß also die Crone damahls auf das Hauß Pfaltz-Zweybrücken fiel.

§. 5.

Beschluß der Geschichte.

Dieser Herr nebst seinem Enckel Carolo XII. sind vornehmlich wegen vielen Kriegen, die sie geführt, sehr berühmt, nur hat diesem das Glück nicht so viel Gunst erzeiget, als jenem. Des letztern Tod erweckte auch in Schweden gewaltige Staats-Veränderungen. Schweden wurde aus einem Erb-Reich ein Wahl-Reich, die jüngere weibliche Linie in der Succession der ältern vorgezogen. Jedoch der Abgang

des vorigen schwedischen Königs und seiner Gemahlin ohne Erben, und der letztere Krieg mit Rußland, brachten in beyden gemeldten Stucken eine abermahlige Veränderung, und besonders der ältern Linie die Crone durch die Wahl des jetzigen Königs, damahls erwählten Thronfolgers in Schweden zuwegen.

Dicatur von der neuesten Genealogie des königlich schwedischen Hauses.

§. 6.

Fruchtbarkeit des Landes und Temperament der Schweden.

Da Schweden gegen Norden liegt, und also der Lage nach sein Clima sehr rauh und kalt ist, so kan die Fruchtbarkeit an Getraide, ausser was Schwedens südlicher Theil belangt, so groß nicht seyn, hingegen hat man sowohl an vierfüßigen, als auch andern so zahm als wilden Thieren, eine starcke Anzahl. An Mineralien aber, und meistens an Eisen, ist Schweden reich, ja zum theil unerschöpflich. Die Neigung der Schweden ist auch gut, und können sie die Fatiquen wohl ausstehen, auch benahmen die letztere ohnglücklich geführte Kriege ihrer Tapfferkeit nichts, doch gehen sie in Ansehung des Temperaments, von andern

dern Nationen, die zu der Crone Schweden gehören, ab.

§. 7.

Manufacturen. Seit denen Zeiten Gustavi dachte man zwar in Schweden an Manufacturen nicht sonderlich, allein Carolus XI. suchte denen noch besser aufzuhelffen, besonders da die Grausamkeit des Hertzogs von Alba in den Niederlanden die Einwohner allda veranlaßte, daß viele dererselben so gar bis nach Schweden sich wandten. Das gröste Lob in diesem Stück aber verdienen ausser dem jüngst verstorbenen König, auch des jetzigen Königs Majestät, als welche beyde vor Manufacturen und Commercia die gröste Sorge theils tragen, theils getragen haben. Was übrigens im Lande verarbeitet wird, ist Kupffer, Eisen, Meßing, Stahl, anderer Manufacturen von Wolle, Leinwand 2c. ingleichem vieler Saltz- Schwefel- und Salper-Siedereyen 2c. ohnvergessen.

§. 8.

Handel und Gelehrsamkeit. Der Handel ist auch allererst in den neuern Zeiten in Schweden aufgekommen, ob gleich zuweilen in den vorigen Zeiten daran gedacht worden. Die

Gelehrsamkeit wird in Schweden auch nicht versaumt, wie denn zu derselben Beförderung 3. Universitäten errichtet worden, anderer neuerlich errichteten Collegiorum zugeschweigen, an deren beständigem Flor um so weniger zu zweifeln ist, da sowohl der letztverstorbene, als jetzt regierende König, mit Fug und Recht denenjenigen hohen Printzen, welche denen Gelehrten besondere Huld und Gnade angedeyhen lassen, beygezehlet werden mögen.

§. 9.

Einkünffte. In Ansehung derer Einkünffte wird es wie in Engelland gehalten, (cap. VI. §. 10.) indeme dem Könige eine gewisse Summe Geldes bewilliget wird, von denen aber die Cron-Einkünffte unterschieden sind, welche unter andern besonders durch die Zehenden aus denen Zöllen sehr ergiebig gemacht werden.

§. 10.

Land-Macht. Schweden, ob es gleich durch die zwey letztere Kriege viele Mannschafft verlohren, hat doch immer eine sehr beträchtliche Armee auf den Beinen, welcher auch an Tapfferkeit und Courage nichts abgehet.

Wie

Wie dann auch ausser dem vornehmlich in Schweden eine von den schönsten Einrichtungen zu bemercken ist, wie man eine ansehnliche Macht mit geringer Mühe und leichten Kosten unterhalten kan.

§. 11.

See-Macht.

Schweden ist ferner auch im Stande, eine vortrefliche See-Macht zu unterhalten, indeme es diesem Reich an nichts mangelt, was zu derselben Ausrüstung erfordert wird. Es wird auch würcklich eine schöne Anzahl Schiffe verwahret und unterhalten; bey dem allen aber sind die Schweden zur See nicht sonderlich glücklich gewesen.

§. 12.

Staats-Recht.

In der Staats-Verfassung ist wohl nicht leicht öfters eine Veränderung in einem Lande vorgegangen, als in Schweden. Vormahls wählte man die Könige ohnweit Upsal, unter Gustavo aber wurde das Reich erblich auf dem männlichen Stamm, Carolus IX. erhielte es auf seine Nachkommen beyderley Geschlechts, in den neuern Zeiten aber ist wieder der männliche Stamm zu der Nachfolge im Reich fähig

hig erkläret worden. Auch ist die Regierung des Königs, die unter Carolo XI. und XII. unumschränckt war, neuerdings wieder eingeschränckt worden, doch sind noch ein und andere Rechte, die der König geniesset, ohne darinnen gekränckt zu werden, die in den schwedischen Gesetzen enthalten sind; es müssen aber dieselbe nicht durch die neuere Regierungs-Form geändert seyn. Auch ist in Ansehung der Majorennitäts-Jahre sowohl, als auch unternehmender Crönung eines Königs von Schweden, was sonsten gewöhnlich, oder auch bestimmt war, in vielem in den neuern Zeiten geändert worden.

§. 13.

Fortsetzung.

Die eingeschränckte Majestäts-Rechte werden auf dem Reichstag verwaltet, welcher deswegen gehalten wird. Auf demselben erscheinen nun die 4 Stände des Reichs, nehmlich der Adel, die Geistlichkeit, die Burgerschafft und der Bauren-Stand. Bey der Geistlichkeit und der Burgerschafft dirigiren der Ertz-Bischoff von Upsal und der Justitz-Burgermeister von Stockholm Lebenslang, hingegen wird von dem ersten Stand der Reichstags-Mar-

Marschall, von dem letzten aber ein Dahlmann erwählet. Im übrigen wird derselbe alle 3. Jahre ausgeschrieben.

§. 14.

Religion und Gesetze. In Schweden herrschet die evangelische Religion. Die Reformirten werden zwar auch daselbst, doch an wenig Orten, geduldet. Inzwischen gibt es einen Ertz-Bischoff, ingleichem Bischöffe, Superintendenten, Pröbste u. d. welche geistliche Chargen nach vorhergehender Präsentation von dem König vergeben werden. Sonsten aber hat Schweden seine besondere Gesetze, nach welchem in verschiedenen Gerichten gesprochen wird, und die in den neuern Zeiten sind zusammen getragen worden.

§. 15.

Praetensiones und Interesse. Die schwedische Praetensiones sind zum theil entschieden, zum theil aber werden sie einiger massen gar nicht streitig gemacht. Das Interesse der Crone aber bestehet innerlich in Erhaltung der jetzigen Regierungs-Form und gutem Vernehmen des Königs mit denen Ständen, und dieser mit jenen. Aeusserlich aber

hat

hat Schweden vor Rußland sich am meisten zu fürchten, daher es mit seinen Nachbarn in gutem Vernehmen zu stehen, und besonders mit Preussen und Franckreich die genaue Verbindung beyzubehalten hat.

§. 16.

Ritter-Orden und Wappen.

Der vorige König hat den Seraphinen-Schwerd- und Nord-Stern-Orden durch ihre Erneuerung wiederum Ansehen gegeben. Das Wappen des Königreichs sind 3. güldne Cronen und ein rothgecrönter Löw; die übrige Wappen aber haben sich besonders im jetzigen Seculo zweymahl geändert, seit dem ein Printz aus dem Hause Hessen-Cassel, und ein holsteinischer Printz auf den Thron gekommen ist.

Dicatur von denen vornehmsten zur Erklärung dieses Staats dienlichen Schrifften.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * * *
* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das neunte Capitel
von dem
Kayserthum Rußland.

§. 1.

Geschichte dieses Reichs.

Rußland gehörte sonsten zu Sarmatia Europaea, ist aber allerersten bekannt worden, in dem Zeit-Punct, da es ein eigenes Reich wurde, nehmlich in dem neunten Saeculo. Die Theilungen dieses Reichs brachten hierauf demselben das ihnen von den Tartarn angelegte Joch zuwegen, welches sie lange genug beklagen und erfahren mußten.

§. 2.

Fortsetzung.

Endlich entschütteten sie sich dessen unter Iwan Basilowiz I. und dieser eroberte noch mehr darzu. Seine Nachfolger regierten auch nicht unglücklich: Doch wird sein Enckel gleiches Nahmens von einigen gelobet, von andern gescholten. Der gewaltsame Tod seines Urenckels aber brachten dem rußischen Reich viele Unruhen mit

denen

denen Pseudo-Demetriis, ja bey nahe die Vereinigung dieses Reichs mit der Crone Pohlen zuwegen.

§. 3.

Weitere Begebenheiten.

Alle diese vorhergehende Uneinigkeiten aber, und vornehmlich der Streit mit Pohlen, wurde unter Michaele Fedorowitz gehoben, mit welchen zugleich das Hauß Romanow den Rußischen Thron erhielte. Nach dem Tode seines ersten Enckels Fedor Alexiewitz regierten die 2. andere Enckel Iwan und Petrus anfangs gemeinschäfftlich, endlich aber brachte der letztere den erstern vom Thron. Uund dieser ist es auch, welcher unter denen Regenten Rußlands in ewigem Andencken stehen wird, in Ansehung sowohl seiner um das Wohl dieses Staats unsterblichen Verdiensten, als überhaupt vortreflichen Eigenschafften.

§. 4.

Fernerer Verlauff.

So eifrig nun der grosse Peter sich um das Wohl des rußischen Staats bekümmerte, (§. antec.) so übel wäre Rußland gerathen worden, wann dessen

erster

erster Sohn Alexius Petrowitz den Thron bestiegen hätte, allein er wurde einer würdigern Person aufgehoben, und mußte der erfolgte Tod gedachten Alexii sowohl, als des von Petro aus der 2. Ehe erzeugten Sohnes Petri Petrowitz, dessen seiner Mutter und zweyten Gemahlin Petri M. Catharina den Weg zum Thron bahnen, die sodenn ihren Stiefenckel Petro Alexiewitz das von seinem Herrn Vatter Alexio Petrowitz durch seine Unartigkeit verlohrne, ihm aber dardurch entgangene Recht der Nachfolge durch eine von gedachter Kayserin erfolgte Bestimmung zum Nachfolger einiger massen wieder herstellete.

§. 5.

Beschluß der Geschichte.

Unter der Regierung der Kayserin Anna Iwanowna wurde Rußlands Ansehen noch mehr empor gebracht, welche in einem Testament den unmündigen Iwan zu ihrem Nachfolger bestimmete, der aber mit seiner Mutter der Groß-Fürstin Anna von der noch lebenden 3. Princeßin Petri I. Elisabeth, als jetzt regierender Kayserin, gestürtzt wurde, deren glückselige Regierung Rußland noch grössere Aufnahme verspricht.

Dicatur von der neuesten Genealogie des rußischen Hofes.

§. 6.

Beschaffenheit des Landes.

Rußland ist wohl mit Recht eines der grössesten Reiche in der Welt zu nennen, indeme es ausser den fünff Provintzen der grossen Tartarey, wohin besonders Astracan, Siberien und Casan zu rechnen, noch aus 30. besondern Provintzen bestehet, ohne eines Stücks von Lappland zu gedencken, so noch unter seiner Botmäßigkeit stehet. Inzwischen liegen dieselbe nicht alle unter einem Climate, dahero die Fruchtbarkeit Rußlands nicht allenthalben überein ist. Die mittlere Provintzen dieses Reichs, sind die beste und vortreflichste; die aber, so am weitesten gegen Mitternacht und Morgen liegen, sind die schlechteste.

§. 7.

Neigung der Russen.

Wer das ehemalige Genie derer Russen kennet, und betrachtet zugleich die rußischen Neigungen, wie sie heutiges Tages beschaffen sind, der wird heut zu Tage diese Nation in den meisten Stücken gantz umgekehrt finden, wiewohl in Rußland dennoch, besonders von dem gemei-

nen

nen Volck, ein und anderen Lastern, nach wie vor, annoch nachgehänget wird; doch kostete es Petro I. Mühe genug, die harte rußische Köpffe in diesem so, wie in andern Stücken ebenfalls, zu rechte zu setzen.

§. 8.

Manufacturen.

Sonsten bestunde der Russen gröstes Thun, ausser der nöthigen Handarbeit, in nichts als faullenzen; allein der kluge Peter brachte bey seinen Reisen verschiedene Künstler in seine Dienste, wordurch also viele Manufacturiers nach Rußland kamen, welche allda durch die kluge Anstalten dieses Kaysers die Manufacturen nicht nur anlegten, sondern nach und nach je mehr und mehr in Gang, ja endlich gar in grosse Aufnahme brachten, wie dann anjetzo Seiden, Wolle, Leinwand, Kupffer, Meßing, Eisen, Stahl u. a. m. in Rußland heut zu Tage verarbeitet wird.

§. 9.

Commercium.

Auch brachte dieser grosse Kayser den Handel in grossen Flor, welcher sonsten so gar profitable nicht ware. Heut zu Tage aber theilt sich der rußische Handel in den Handel zu Lande, und den See-

Handel ein. Zu grösserm Behuff des Commercii nach Asien sowohl, als auch selbsten unter denen rußischen Provintzen, und zu bequemer Communication hat man auch in den neuern Zeiten verschiedene Canäle zu graben angefangen.

Dicatur von der Eintheilung des Moscowitischen Handels nach Asien.
Dicatur von denen 2. See-Handelsplätzen und vornehmlich von Petersburg.

§. 10.

Einkünffte. Die Einkünffte des rußischen Kaysers sind sehr important, denn ausser denen Auflagen, die die Russen entrichten müssen, und die theils ordentliche, theils ausserordentliche Abgaben sind, hat noch der Czaar das Monopolium mit inländischem Geträncke und Taback, ingleichen mit allen Waaren, die aus Siberien kommen. Es werden aber dieselbe theils verwaltet, theils verpachtet, und sind zu Einsammlung einiger derselben die Gouverneurs derer Provintzen bestimmet, theils sind auch einige an ordentlich hierzu bestimmten Orten zu entrichten. Bey dem allen sind bißhero die kayserliche Einkünffte vielem Unterschleiff unterworffen gewesen.

§. 11.

§. 11.

Land-Macht.

Die rußische Land-Macht ist besonders in denen neuern Zeiten durch die Anstalten Petri I. und seiner Nachfolge auf guten und regulairen Fuß gesetzt worden, dergestalten, daß auch die Schweden, die immer dieser Nation Meister gewesen seyn, sich vor der rußischen Macht anjetzo ziemlich fürchten müssen. Doch ist die Cavallarie nicht so gut, als wie die Infanterie. Statt der Strelitzen findet man anjetzo die Garde-Regimenter, ausser welchen noch die Tartarn, Cosacken und Calmucken dieser Crone zinsbar seyn, auch zu der Armee ihren Antheil geben müssen.

§. 12.

See-Macht.

Hat Petrus M. in besserer Einrichrichtung seiner Land-Macht sich bey der Nachwelt einen Ruhm erworben: (§. antec.) so ist sein Lob wegen Ausrüstung einer See-Macht noch weniger vorbey zugehen, wie dann das Lob dieses grossen Lehrmeisters seiner Nation auch in diesem Stück überhaupt zunimmt, je mehr seine Nachfolger sich bemühet haben, durch gute Anstalten dieses Werck je länger je besser auszuführen,

 da

da ohnehin in Rußland alles, was zu einer guten und tauglichen Flotte gehöret, genugsam anzutreffen ist. Inzwischen ist die Anzahl der Kriegs-Schiffe schon so groß, daß man selbige in verschiedene Esquadren eintheilet.

§. 13.

Staats-Recht.

Der rußische Regent nennte sich vormahls Groß-Fürst, auch Czaar; heut zu Tage aber führet er den Titul eines Kaysers, da hingegen der Titul eines Groß-Fürsten dem Nachfolger in dem Reich eigen ist. Der Kayser regieret ununschränckt, welches die Russen schon so gewohnet seyn, daß sie auch keine andere Regierungs-Form vor besser finden, dahero auch in den neuern Zeiten die der vorigen Kayserin Annae Iwanownae vorgeschriebene Capitulation nicht lange statt fande. Die Succeßion in dem Reich solle zwar nach der Ukase Petri I. allein von dem regierenden Kayser abhangen, allein in denen neuern Zeiten giengen desfalls einige Veränderungen vor.

Dicatur von dem Fall derer Dolgorukky, so vornehmlich auch aus dem gegebenen Project wegen Veränderung der Regierungs-Form entsprungen.

§. 14.

Fortsetzung. Die Crönung des rußischen Regenten ist zwar gewöhnlich, doch kommt in Ansehung derer darbey üblichen Gebräuchen nicht eine mit der andern überein. Das Ziel der Volljährigkeit eines jungen Kaysers ist gleicher gestalt zu bestimmen annoch willkührlich, und dem Willen des sterbenden Regenten überlassen. Die Regierung wird heut zu Tage mit Zuziehung des Senats wieder geführet, welcher in ein und andern Stücken doch ein grosses Gewicht hat. Der Adel in Rußland aber ist verschieden, hat auch nicht mehr so viele Vorzüge, als wie sonsten.

§. 15.

Religion. In Rußland herrschet die griechische Religion, sonsten aber sind auch Lutheraner, Mahometaner und Heyden Rußland unterworffen, die alle ihren Gottesdienst frey verrichten können, wiewohl man auch angefangen hat den Leuchter des Göttlichen Worts unter denen Unglaubigen in dasigen Gegenden anzuzünden. Nur werden in Rußland keine Juden geduldet. Die Gesetze sind auch gesammelt und publicirt worden, ohne

was vor Verordnungen deren Regenten in Rußland in den neuern Zeiten darzu gekommen, nach welchen allein in den rußischen Pricasen, (Gerichten) gesprochen wird.

§. 16.

Prætensiones. Rußland formirt Ansprüche 1. auf das griechische Kayserthum, 2. auf das polnische Reussen, 3. auf Lithauen, 4. auf Lappland, 5. auf Nova Zembla.

§. 17.

Interesse. Rußlands innerliches Interesse bestehet in sorgfältiger Aufsicht auf seine zu Unruhen geneigte Unterthanen, in Behauptung seiner unumschränckten Gewalt, und in Erhaltung und Vergrösserung der vortreflichen Anstalten Peters des Grossen. Aeusserlich aber hat es sich vornehmlich vor den Türcken zu hüten, Schweden, Dänemarck und Preussen nicht zum Krieg zu reitzen, Oesterreichs und seiner Bundsverwandten Freundschafft beyzubehalten, und vornehmlich eine pohlnische Königs-Wahl nicht ausser Augen zu lassen.

§. 18.

Ritter-Orden und Wappen.

In Rußland werden der Andreas- Alexander Nensky- und Catharinen-Orden vergeben; von jenen beyden ist der Souverain von Rußland Groß-Meister, von diesen aber die regierende Kayserin Groß-Meisterin. Das grosse Reichs-Wappen aber bestehet aus einem schwartzen zweyköpfichten Adler, so dreyfach gecrönet ist, auch in- und um welchen 33. Wappen zu sehen seyn. Sonsten bedienet man sich in Rußland noch eines kleinern Wappens gleicher gestallt, in welchem aber nur die vornehmste Wappen des Reichs zu sehen seyn.

Das zehende Capitel von dem Königreich Preussen.

§. 1.

Geschichte. Der Ursprung der Benennung des Wortes Preussen ist sehr ungewiß, und vielem Zweiffel unterworffen, indeme einige es von dem Nahmen derer Einwohner, andere aber von dem nahe dabey gelegenen Reussen oder Russia herleiten wollen. Seine Geschichte stecken in denen ältesten Zeiten auch noch ziemlich in Dunckelheit, und ist solches Land erst zu der Zeit der Ankunfft derer Creutz-Herren uns recht bekannt worden, doch weißt man auch von ihren vorigen Regierungen eines und das andere.

§. 2.

Fortsetzung. Dieser Orden erhielte seine Würcklichkeit in dem gelobten Land. Inzwischen streiten die Geschicht-Schreiber sowohl

wohl wegen dem Stiffter, als auch wegen dem Stifftungs-Jahr und der Gelegenheit darzu unter einander; wie aber dieser Ordens-Brüder ihre Tapfferkeit bekannt wurde, so wurden sie wider die Preussen, welche weit und breit alles verheerten, zu Hülffe geruffen. Und geschahe solches unter dem Meister des Ordens Hermann von Salza, von welcher Zeit an die Creutz-Herren in Preussen immer weitere Progressen machten.

§. 3.

Weiterer Verlauff. Dieses Land aber völlig zu bezwingen, gienge so leicht nicht an, vielmehr konnte solches kaum innerhalb 53. Jahren geschehen, so lange nehmlich der Krieg mit denen Preussen dauerte. In demselben war Anfangs der Orden glücklich, denn Culm, Pogesanen, Pomesanen, Ermer, Natangen und Barten wurden binnen 10. Jahr erobert. Sodann aber gieng es so gut nicht, besonders da der Hertzog von Pommern sich auch in diese Sache mischte, und die Preussen zu der ersten Revolte beredete. Nach diesem gieng es wieder besser, und kame wieder eine preußische Provintz zu den vorigen. Auf dieses litte der Orden wieder

durch

durch die zweyte Rebellion derer Preussen, die aber nebst der dritten nicht nur glücklich gedämpffet, sondern auch das übrige noch erobert wurde, und ist dieses die erste Hauptveränderung, die in diesem Reich geschehen ist.

§. 4.

Weitere Begebenheiten.

Die Creutz-Herren waren also zwar im Besitz von Preussen, keineswegs aber in der Ruhe. Dann bald nach diesen Begebenheiten ereignete sich der vierdte preussische Abfall, deme bald darauf der fünffte und letzte folgte; beyde aber wurden glücklich wieder gedämpfft. Nach dieser Zeit aber hatten die Ritter beständig mit denen Pohlen zu thun, zumahlen da endlich sie selber Ursache waren, daß etliche Provintzen der preußischen Botmäßigkeit sich entschlugen, und an Casimiren, König von Pohlen, sich ergaben. Dieweilen aber die Ritter das Verlohrne wieder an sich bringen wolten, gieng der 13. jährige polnische Krieg an, bey dessen Endigung durch den thorischen Frieden nicht nur die entrissene Provintzen bey Pohlen verblieben, sondern das übrige Theil von Preussen denen Rittern zwar gelassen

lassen wurde, doch so, daß solches ein Lehen von der Crone Pohlen seyn solte, welches die zweyte Hauptveränderung in diesem Reich ausmachet.

§. 5.

Preussen wird ein Hertzogthum.

Eben diese aber war auch die Gelegenheit zu der bald darauf erfolgten dritten Hauptveränderung in diesem Reich; dann die Lehens-Eidesleistung derer Hochmeistere an die Pohlen stunde denenselben gar nicht an, dahero auch Albrecht Marckgraf von Brandenburg sich um die Hülffe des teutschen Reichs bewarb, endlich aber, da er solche nicht erhielt, dasjenige, was bißhero die Ritter besessen hatten, vor sich und seine Erben bekam, den Titul eines Hertzogs annahm, und von Pohlen sein Land zum Lehen empfieng, wobey seine Herren Brüder auch mit belehnt wurden.

§. 6.

Beschluß der Geschichte.

Es starben aber die männliche Descendenten, sowol Alberti als auch seiner Brüder, theils vor, theils mit seinem Sohne Alberto Friederico aus, dahero dann der Chur-Fürst Joachimus II. von Brandenburg, der unter Alberto Friderico

derico mit belehnet wurde, das Hertzogthum Preussen erhielte. Und in dieser Verfassung verbliebe es unter denen Nachfolgern des erwehnten Joachimi bis auf die Zeit, da der König von Schweden Carolus Gustavus mit dem König von Pohlen in Krieg verwickelt wurde, welcher Krieg sodann zu der **vierten Hauptveränderung** Anlaß gab, in deme Preussen an den Churfürsten Friederich Wilhelm den Grossen als ein independentes Hertzogthum überlassen wurde, welcher die **fünffte** unter seinem Nachfolger Friderico I. nehmlich die Verwandlung des Hertzogthums Preussen in ein Königreich auf dem Fuß folgte. Seit diesen zwey letzten Hauptveränderungen fieng Preussen an immer mächtiger zu werden. Ausser dem waren auch die Nachkommen Friderici Wilhelmi des Grossen bemühet, der Crone Preussen ein Ansehen zu geben; so verdient gewiß der grosse Friedrich und jetzt regierende König unter ihnen noch eine besondere Betrachtung.

§. 7.

Fruchtbarkeit und Genie der Einwohner.

Die Fruchtbarkeit Preussens ist groß, worzu die Ebene, die Lage und die Flüsse nicht wenig beytragen,

gen, und hat besonders Preussen Weitzen und Fische genug, gute Weyde, Wildpret, was auch das vornehmste ist, so findet man auch vortrefliche Bernstein, was aber abgehet, ersetzen wohl die andere dem König von Preussen unterwürfige Ländereyen. Der Preussen Temperament aber ist Sanguineo-Cholerisch.

§. 8.

Manufacturen. Was vor einen grossen Vortheil einem Lande die Manufacturen bringen, hat man in Betrachtung gezogen, ja des jetzt regierenden Königs Majestät, (welcher das Wohl seiner Länder ein beständiges Augenmerck sich immer seyn lässet, ja täglich und stündlich als ein Vatter davor sorget, dahero auch sein Ruhm wie Petri I. Czaarens von Rußland unsterblich seyn wird,) sind vornehmlich auch auf die Erhaltung derer Manufacturen bedacht, durch allerley mögliche Arten eines Vorschubes und Hülffe vor die Arbeiter. Dahero man sich auch bemühet, alle mögliche Manufacturen in Gang zu bringen.

§. 9.

Handel. Eben so ist es auch mit dem Handel beschaffen, welcher ob er anfänglich in

Preussen gleich sehr florirte, mit Abnahme des hanseatischen Bundes ziemlich in Stecken kame. In denen neuern Zeiten aber suchte man solchen wieder empor zu bringen, wie dann besonders der jetzige König dieses vor allen besorgt, und dahero der Handel derer Preussen vornehmlich in denen europäischen Ländern anjetzo nicht gering ist.

§. 10.

Gelehrsamkeit.

Daß die Gelehrsamkeit wie in allen preußischen Landen, so auch in Preussen selbst blühe und befördert werde, wird wohl niemand läugnen, da ohnehin bekannt, daß es in Preussen eben so wohl als in denen andern Ländern an denen hierzu bestimmten öffentlichen Gebäuden und zur Beförderung derselben beruffenen geschickten Männern gantz und gar nicht fehlet. Man findet in Preussen eine Universität, ingleichem auch verschiedene Gymnasia und Bibliothequen.

§. 11.

Einkünffte.

Ist irgend eine schöne Einrichtung in denen Financien und Einnahmen derer königlichen Einkünffte zu sehen, so verdient die preußische doch noch den

Vorzug,

Vorzug, wie dann diese Einrichtung dergestalten beschaffen ist, daß der König von Zeit zu Zeit seiner Einnahme gewiß versichert ist, und die Unterthanen auch wieder wissen, was sie zu geben haben. Zu Besorgung derer Financien sind auch noch verschiedene Collegia angelegt, welche mit lauter Bedienten besetzet seyn, die alle gut und accurat salariret werden.

Dicatur von denen vornehmsten Quellen der königlichen Einkünffte.

§. 12.

Land- und See-Macht.

Was vor eine vortrefliche Einrichtung bey der preussischen Armee ist, und wie selbsten der König sich bemühet, die Kriegs-Ubungen bey seinen Trouppen zu unterhalten, ist bekannt genug; dahero es auch gekommen, daß in denen neuern Zeiten die österreichische Armeen, die sonsten des siegens gewohnt seyn, doch denen Preussen nichts anhaben konnten. Sonsten sind überhaupt die Kriegs-Anstalten vortreflich, und wird alles in gutem Stand erhalten. Auch fängt man jetzo an, an eine See-Macht zu dencken.

§. 13.

Staats-Recht. In dem Königreich Preussen regieret der König anjetzo souverain, welches seit Friderico Wilhelmo dem Grossen geschehen. (§. 6.) Das Reich ist erblich, und wird in Abwesenheit des Königs durch die hohe königliche Regierung das Regiment geführet. Die Salbung und Crönung ist auch in denen neuern Zeiten aufgekommen, doch findet man in Preussen auch einige Landstände.

§ 14.

Religion. Preussen ist sehr spat zum Christenthum gekommen, hingegen die Lehre Lutheri nahm schon eher in Preussen einen Platz ein. Heut zu Tage ist auch die lutherische Religion die Herrschende, doch werden auch Catholicken, Reformirte, Griechen, Juden und Wiedertäuffer, in Preussen geduldet. Sonsten richtet man allda nach dem preussischen Land-Recht, und denen Constitutionibus Principum; heutiges Tages aber vornehmlich nach dem Codice Fridericiano.

§. 15.

Praetensiones. Preussen macht Ansprüche 1. auf die Stadt Elbing, 2. auf das

das Groß-Hertzogthum Lithauen, 3. auf Pomerellen und die Stadt Dantzig, 4. auf Geneve, 5. auf die gantze Verlassenschafft Johann Wilhelms, Hertzogs von Jülich, Cleve und Bergen, 6. auf die Grafschafft Theisterband, 7. auf Ravenstein, 8. auf die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit in Dortmund, 9. auf Geldern und Zutphen, 10. auf Hohenzollern, 11. auf die Grafschafft Limburg in Francken, 12. auf die Penow und Steyerberg, 13. auf Braunschweig und Lüneburg, 14. auf das gantze Fürstenthum Anhalt, und besonders auf den grösten Theil desselbigen, 15. auf Holstein, 16. auf die gantze Laußnitz, 17. auf einige thüringische und meißnische Oerter, als Schloß zu Meissen, 18. auf die meranische Erbschafft, 19. auf Sachsen und Hessen.

§. 16.

Interesse. Das Interesse des Königs von Preussen hat sich in denen neuern Zeiten ziemlich verändert, so daß er in Ansehung seiner Maximen heut zu Tage von denen vorigen gantz abgehet, ausgenommen in denen Maßreguln, die gegen die Crone Pohlen zu beobachten seyn.

§. 17.

Ritter-Orden und Wappen.

Preussen vergibt den Ritter-Orden des schwartzen Adlers und den Orden pour les merites. Das preussische Wappen aber hat sich verschiedene mahl geändert, und ist solches heut zu Tage unter die vornehmste Wappen allerdings zu rechnen. Sonsten bestehet aber das eigentliche Wappen von Preussen aus einem einfachen schwartzen gecrönten Adler, in dessen Flügeln zwey Klee-Blätter mit ihren Stengeln, und auf der Brust der Nahme des regierenden Königs in Anfangs-Buchstaben zu sehen ist.

Dicatur von denen vornehmsten zur Erläuterung dieses Staats dienlichen Schrifften.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das eilfte Capitel
von dem
Königreich Pohlen.

§. 1.

Geschichte von Pohlen.

Pohlen, welches seiner Sprache nach ein ebenes Land bedeutet, hat in denen alten Zeiten eine sarmatische Nation zu seinen Einwohnern gehabt. Seine Regenten waren Hertzoge, welche besonders zu denen Zeiten Carls des Grossen, und nachhero noch eine geraume Zeit Teutschland zinsbar gewesen.

§. 2.

Fortsetzung.

So ist auch streitbar, welcher unter denen pohlnischen Regenten sich zu erst des königlichen Tituls mit Recht bedienet hat. Indessen wurden dieselbe von einem, Nahmens Piastus, die piastische Könige genennet, unter welchen in Pohlen mancherley, theils gute, theils widrige Begebenheiten vorgefallen seyn.

§. 3.

Weiterer Verlauff. Dieser piastische Stamm gienge mit Ludovico, Königen von Pohlen und Ungarn, aus; dahero endlichen durch die Wahl die weibliche Linie zum Thron geruffen, die jüngere Princeßin der ältern vorgezogen, und an Uladislaum Jagellonem, Hertzogen von Lithauen, vermählt wurde.

§. 4.

Fortsetzung. Die Könige aus dem jagellonischen Geblüt männlichen Stamms, die vor Pohlen glücklich regiert hatten, giengen mit Sigismundo Augusto schon wiederum aus, worauf, nach dem vorhero ein frantzösischer Printz den pohlnischen Thron bestiegen hatte, man wieder in der Wahl auf die weibliche Linie ein Augenmerck richtete, doch aber wieder die jüngere der ältern vorzog; wiewohl nach dem Tode Stephani Bathori dieser ihre männliche Descendenten zum Thron geruffen wurden.

§. 5.

Beschluß. Allein diese hatten das Glück nicht als wie die vorige Könige, indeme sie mit Schweden in Verdrießlichkeiten kamen, welche zu verschiedenen Kriegen Anlaß gaben.

Nach

Nach deren Abgang aber fiel die Wahl eines pohlnischen Königs auf Herren aus unterschiedlichen Häusern; wiewohl deshalben grosse Schwierigkeiten, ja nach den zwey letztern Wahlen Kriege entstanden sind.

Dicatur von der neuesten Genealogie des jetzigen königlichen pohlnischen Hauses.
Dicatur von der Familie des Königs Stanislai.

§. 6.

Fruchtbarkeit des Landes.

Pohlen, da es platt und eben, (§. 1.) auch ausserdem vortreflich durchströhmet und durchwässert ist, hat an demjenigen, was ein Land an Getraide u. d. hervorbringen kan, einen Uberfluß. Auch haben sie an allerhand Mineralien keinen Mangel; besonders sind die Pohlen noch reich an Vieh, und an Wolle. Lithauen ist ebenfalls an diesen Stücken nicht arm, und hat besonders an Holtz und an Getraide Uberfluß, an Fischen aber ist es noch reicher als Pohlen.

Dicatur von der Ursache, warum Pohlen bey seinem Uberfluß dennoch arm ist?

§. 7.

Neigungen derer Pohlen und Lithauer.

Die Pohlen sind stoltz und aufgeblasen, und ist ihr gröstes Absehen auf die Erhaltung ihrer Ehre ge-

gerichtet. Sie lieben den Pracht, insbesondere aber ist das gemeine Volck zu Liebeshändeln sehr aufgeweckt. Die Lithauer hingegen sind von denen Pohlen sehr unterschieden.

§. 8.

Manufacturen, Handel und Gelehrsamkeit.

Manufacturen blühen in dem Lande gar nicht, worzu vieles der Hochmuth des Adels, und die Unterdruckung des gemeinen Manns beyträgt. Das Commercium ist dahero zwar stärcker, wird aber wie leicht zu erachten, mit der Pohlen ihrem Schaden, und Nutzen derer Ausländer getrieben. In Ansehung der Gelehrsamkeit aber wird in Pohlen starck über der Beredsamkeit gehalten.

§. 9.

Revenüen.

Die Einkünffte von diesem Reiche werden theils dem Cron-Schatz einverleibet, theils aber gehören einige davon dem Könige, wobey jedesmahl besondere Quellen zu bemercken sind, woraus dieselbe gezogen werden.

§. 10.

Land und See-Macht.

Pohlen könnte in Ansehung der Menge derer Leute eine considerable Armee halten, allein die Anstalten, die dabey vorgekehrt werden, könnten besser seyn. Uber dieses sind sie nicht auf so regulairen Fuß gesetzt als anderer Orten. Von einer See-Macht aber hört man in Pohlen nichts.

Dicatur von den Hindernüssen in Pohlen bey Ausrüstung einer Flotte.

§. 11.

Staats-Recht.

Vormahls ware Pohlen ein Erb-Reich, welches aber nachhero ein Wahl-Reich wurde, und in dieser Verfassung stehet es noch heut zu Tage. Sie haben ihren König, welcher heut zu Tage auf freyem Felde erwehlet wird. Jeder Edelmann kan dabey erscheinen, und hat darbey sein Votum. Während dem Interregno hat der Primas Regni und Ertz-Bischoff von Gnesen die gröste Gewalt, die aber mit der Crönung des neuen Königs aufhört, welche geschiehet nach vorgegangener Beerdigung des verstorbenen Königs.

§. 12.

Fortsetzung.

Dem Könige werden Pacta vorgeschrieben, nach welchen er sich richten, und solche beschwören muß. Seine Gewalt ist auch sehr eingeschräncket, und muß er öfters einen Reichs-Tag halten. Bey diesem erscheinen nun die Senatores Regni, welche in verschiedene Classen eingetheilet sind, benebst dem pohlnischen Adel, welcher ebenfalls verschiedene Arten ausmacht. Bey dem allem aber hat die pohlnische Regierungs-Form grosse Mängel, worzu wohl das meiste beträgt, daß auf den Reichs-Tägen alles durch einhellige Stimmen solle geschlossen werden, dahero, weil solches meistens unmöglich ist, schon so viele Reichs-Täge zerrissen worden.

Dicatur von denen hohen Cron-Bedienten des Königreichs Pohlen.

§. 13.

Religion und Gesetze.

In Pohlen herrschet die catholische Religion, doch werden aber auch andere Religiones geduldet, welche Dissidentes genennet werden. Sowohl Gesetze, als auch Gerichte, sind in Pohlen nach und nach aufgekommen.

§. 14.

§. 14.

Praetensiones und Interesse.

Die pohlnische Praetensiones gehen 1. auf Liefland, 2. auf Kiſiv, Smolensko, Czernikow, und 3. in gewisser massen auf Preussen. Innerlich bestehet das Interesse des Königs von Pohlen, die Noblesse sich nicht gantz und gar zu Haupt wachsen zu lassen; da hingegen des Adels Maximen auf die Erhaltung ihrer grossen Vorzüge gehen. Aeusserlich aber hat Pohlen auf seine Nachbarn am meisten Achtung zu geben nöthig, und besonders vor Rußland sich in obacht zu nehmen.

§. 15.

Ritter-Orden und Wappen.

Der Orden vom weissen Adler wird in Pohlen vergeben, und ist der König Groß-Meister, das pohlnische Wappen aber ist heut zu Tage aus dem Pohlnischen, Lithauischen und Chur-Sächsischen zusammen gesetzt.

Dicatur von dem Wappen des Königs Stanislai.

Dicatur von denen vornehmsten zur Erläuterung dieses Staats dienlichen Schrifften.

Das

Das zwölfte Capitel
von dem
türckischen Kayserthum.

§. 1.

Ursprung derer Türcken.

Die Türcken werden verschiedentlich benennet, deren jede Benennung ihren besondern Ursprung hat. Es hatten aber dieselbe Anfangs ihren Sitz in Arabien, bis sie mit der Zeit nicht nur in Asien, sondern auch in denen zweyen andern damahls bekannten Welt-Theilen sich nach und nach ausgebreitet haben.

§. 2.

Geschichte.

Insgemein wird dieses Reich die ottomannische Pforte, oder das ottomannische Reich genennt, indeme Ottomannus der erste gewesen, der zu Anfang des XIV. Saeculi solchem Reich ein grosses Ansehen gegeben hat, dessen Nachkommen noch heutiges Tages das türckische Reich regieren,

gieren, und unter welchen besonders Orcanes, Amurath I. Bajazeth I. Amurath II. Mahomet II. der dem orientalischen Reich durch die Eroberung von Constantinopel ein Ende machte, Solymann II. Selim II. Mahomet IV. und Achmet III. zu mercken, welche theils widrige, theils glückliche Begebenheiten erfahren haben, und unter denen der letztere dem jetzigen Kayser Mahomet V. den Thron hat raumen müssen.

Dicatur von der Familie des jetzigen Sultans.

§. 3.

Frucht-barkeit des Landes und Genie der Türcken.

So wie die Ländereyen, welche der Bothmäßigkeit des Sultans unterworffen sind, nicht unter einerley Climate der Lage nach sich befinden, und dahero ohne Zweiffel nicht von einerley Fruchtbarkeit seyn, eben so ist es auch mit denen Gemüths-Gaben derer Türcken in denen meisten Stücken beschaffen, doch hängen sie einigen Affecten auch in allen türckischen Ländern nach.

§. 4.

Manufa-cturen, Handel und Ge-

An Manufacturen dencken die Türcken fast gar nicht, sondern was sie nöthig haben, das kauffen sie von andern

lehrsamkeit. andern Völckern. Der Handel ist demnach zwar groß, geschiehet aber mit fremder Nationen ihrem Gewinn, wie man dann deme zum Behuff einige Handels-Plätze angelegt, woselbsten die Ausländer ihre Waaren verkauffen können. Die Gelehrsamkeit aber wird bey ihnen zwar wohl, lange aber nicht, als wie in andern Ländern getrieben; in einigen Theilen derselben aber wissen sie davon wenig oder gar nichts.

§. 5.

Einkünffte. Die Einkünffte des Sultans, welche ordentlicher weise ihme *fallen*, sind lange so beträchtlich nicht, als wie die ausserordentliche, deren Mittel aber, zu solchen zu gelangen, meistentheils sehr gewalthätig sind, öfters aber auch das Strangulieren mit denselben verknüpffet ist.

§. 6.

Land- und See-Macht. Unter den türckischen Troupen sind einige, welche von denjenigen unterhalten werden müssen, die von dem Groß-Herrn einige Güter erhalten haben. Dahin gehören die Zaims und die Timariots, die alle ihre besondere Verbindlich-

keiten

keiten haben. Andere hingegen werden von dem Sultan besoldet, wohin die Spahis und Janitscharen zu zehlen. Sowohl Kriegs-Ubung, als auch die Kriegs-Anstalten, haben sich in denen neuesten Zeiten verbessert. Die Anstalten zur See verdienten auch noch einige Verbesserung, es fehlet aber vornehmlich an tüchtigen Leuten.

§. 7.

Staats-Form. Der türckische Kayser regieret despotisch; oftermahlen aber blicket unter solcher Regierung Tyranney hervor, welche um so leichter auszuüben, als die Türcken eine ausserordentliche Ehrerbietung vor ihren Sultan haben. Der Thron ist erblich, aber nur in Ansehung der Familie, bey Antritt seiner Regierung aber wird ihme der Säbel umgegürtet. Sonsten aber hat er noch verschiedene Titulaturen, auch zu Verwaltung des Regiments verschiedene Bediente, unter denen der Groß-Vezier und der Mufti vornehmlich zu bemercken seyn.

§. 8.

Religion. Die Türcken sind der Mahometanischen Religion zugethan, welche sich auf den Alcoran gründet. Der vornehmste

nehmste Geistliche unter ihnen ist der Mufti, welcher nicht nur verschiedene Vorzüge, sondern auch in weltlichen Dingen vieles zu sagen hat. Sonsten sind unter denen geistlichen Persohnen auch die Imans und Dervis zu mercken. Man findet auch ausser dem Divan kein weiteres hohes Gericht.

§. 9.

Praetensiones und Interesse.

Da das türckische Reich sich auf Conqueten gründet, so findet man keine ordentliche Praetensiones die die Türcken auf andere Länder haben möchten. Das Interesse des türckischen Kaysers bestehet innerlich vornehmlich in Erhaltung des blinden Gehorsams seiner Unterthanen gegen ihn. Aeusserlich aber hat der türckische Kayser sich vornehmlich vor Oesterreich, Pohlen, Persien, Rußland und Venedig in Acht zu nehmen, mit Franckreich die Freundschafft zu unterhalten, mit Engelland aber und Holland es nicht zu verderben.

§. 10.

Ritter-Orden und Wappen

Von Ritter-Orden wissen die Türcken nichts. Das Wappen ihres Kaysers aber bestehet aus einem halben Mond.

Dicatur von denen vornehmsten zur Erklärung dieses Stauts dienlichen Schrifften.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * *
* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das dreyzehende Capitel
von dem
Königreich beyder Sicilien.

§. 1.

Geschichte.

Dieses Reich begreiffet heutiges Tages die zwey Königreiche Neapolis und Sicilien unter sich. Sonsten hatte es griechische Einwohner gehabt; es wurde aber dieses Land nachhero von denen Römern eingenommen. Bey und nach dem Verfall des occidentalischen Kayserthums erlitte dieses Reich, gleich denen andern Reichen in Italien, widrige Schicksaale, und kam endlich auch unter die Bothmäßigkeit derer griechischen Kayser, denen es aber anfangs zur Helfte, nachhero gäntzlich wieder entrissen wurde.

§. 2.

Fortsetzung.

Letzteres geschahe von denen Normännern, welche immer mehrere Progressen machten. Und obwohlen anfänglich

auch unter denen Normännern diese Reiche getheilet waren, so brachte Rogerius II. dieselbe zusammen, welcher dann auch den Titul eines Königes annahm; von dessen Tochter Constantia der Anspruch auf diese Reiche nach dem Tode seines Enckels Wilhelm II. des Guten, und das Reich selbsten nach einigen gehobenen Schwierigkeiten auf das hohenstauffische Hauß fiel.

§. 3.

Weitere Begebenheiten.

Allein die damahlige geschworne Feinde des hohenstauffischen Hauses, die Päbste, ruheten nicht, bis endlich fast alle Zweige dieses berühmten Stamms nach und nach erloschen, ja Pabst Urbanus IV. verehrte endlich dieses Reich an Carolum von Anjou, welcher aber mit Manfredo, der in einem Treffen umkam, dann mit Conradino, welcher enthauptet wurde, und nachhero mit Petro III. von Arragonien zu thun bekam, als der nach der vorhergegangenen sicilianischen Vesper das Königreich Sicilien eroberte, worauf ein jedes dieser Reiche eine besondere Benennung bekam.

§. 4.

§. 4.

Fernere Geschichte.

Sicilien war also bey Arragonien, und wurde solches anfangs dem zweyten, und nach einiger Schwierigkeit dem dritten Sohn Petri III. zu Theil, dessen Urencklin sich abermahls mit einem arragonischen Printzen vermählte, nach dessen, wie auch seines Vatters Tod, es an eine spanische Neben-Linie fiel. Da hingegen in Neapolis die Nachkommen Carls von Anjou regierten, die aber in denen Persohnen Johannä II. erloschen.

§. 5.

Beschluß der Geschichte.

Diese Johanna II. setzte Alphonsum V. von Arragonien zu ihrem Erben ein, welcher das Königreich seinem natürlichen Sohn übergab, bey dessen Nachkommen es aber nicht lange verblieb, sondern an Spanien kam, woselbst es bis zur Zeit des spanischen Successions-Kriegs ohnzertheilt verblieb. Bey Endigung dessen aber kam Neapolis an das Hauß Oesterreich, hingegen Sicilien wurde dem Hauß Savoyen überlassen, worinnen aber neuerdings eine Aenderung ist getroffen worden, indeme Sardinien an das Hauß Savoyen gekom-

men, beyde Sicilien aber wieder vereinigt wurden, welche noch heut zu Tage ein spanischer Printz wiederum besitzet.

Dicatur von der Genealogie des jetzt lebenden königlichen neapolitanischen Hauses.

§. 6.

Frucht- barkeit, Genie.

So schön und herrlich diese zwey Ländereyen sind, indeme die Fruchtbarkeit in diesem Lande ohngemein ist, so zeugen hingegen die entstandene Aufruhr zu Neapolis, und die sicilianische Vesper von der Wahrheit des Sprüchworts, daß es seye ein Paradieß, so von Teuffeln bewohnet wird.

§. 7.

Manufacturen, Handel und Gelehrsamkeit.

Die Manufacturen werden in diesem Reich nicht hintangesetzt; doch ist der Handel stärcker, so wird die Gelehrsamkeit allda auch noch getrieben. Die Einkünffte des Reichs sind zwar so groß nicht, doch sind dieselbe auch nicht die kleineste, zumahlen man heut zu Tage deren Verbesserung sich angelegen seyn lässet.

Dicatur von denen vornehmsten Quellen der königlichen Einkünffte.

§. 8.

§. 8.

Land- und See-Macht. Sowohl die Land- als auch die See-Macht ist in denen neuern Zeiten gegen denen vorigen ungleich besser, wie dann besonders der jetzige König, welcher in vielen Stücken in diesen Ländern einige Aenderung getroffen hat, auch bishero auf die Verstärckung seiner Macht je mehr und mehr siehet.

§. 9.

Staats-Form. Neapel ist zwar ein päbstliches Lehen, und muß zu Rom die Recognition alle Jahre geschehen; dennoch aber regieret der König unumschränckt, und die Crone ist erblich, und geniesset der Pabst, ohnerachtet er derselben Lehens-Herr ist, keinen sonderlich grossen Vortheil. Die Crönung ist ebenfalls gewöhnlich. Sonsten hat der König auch seine Cron-Bediente, der Adel aber, die Geistlichkeit, und das Volck verschiedene Privilegia.

§. 10.

Religion. Ohnerachtet in diesem Reiche die catholische Religion herrschet, deren Oberhaupt der römische Pabst sonsten ist,

so hat doch der König in geistlichen Dingen eine sehr grosse Gewalt, indeme derselbe ein päbstlicher Legatus natus in seinem Lande ist.

§. 11.

Ansprüche und Interesse.

Neapel prätendiret 1. auf Spanien, 2. auf Jerusalem, 3. auf die Herrschafft über das adriatische Meer. Nach seinem Interesse aber hat es innerlich auf seinen Adel, seine Geistlichkeit, und das Volck genaue Aufsicht zu haben; äusserlich aber Spaniens und Franckreichs Freundschafft zu suchen, vor Oesterreich sich in acht zu nehmen, auf die Türcken und besonders die türckische See-Rauber ein wachsames Aug zu haben, dem Pabst nicht zu viel einzuräumen, aber ihn auch nicht in Harnisch zu bringen, gegen Engelland und Holland aber sich wenigstens neutral zu halten.

§. 12.

Ritter-Orden und Wappen.

Der König beeder Sicilien ist Groß-Meister des Ritter-Ordens vom heiligen Januario. Das Wappen dieses Reichs aber bestehet aus einem mit guldenen Lilien bestreueten

Felde, mit einem rothen Turnier-Tragen von fünff Lätzen versehen; die übrige Theile aber, woraus das gantze Wappen bestehet, werden von denen Heraldicis nicht gleich angegeben.

Dicatur von denen vornehmsten zur Erklärung dieses Staats dienlichen Schrifften.

Das vierzehende Capitel
von dem
Königreich Sardinien.

§. 1.

Geschichte. Sardinien hat seinen Nahmen ohnstreitig von seinen Einwohnern erhalten, die aus Phönicien dahin gekommen sind, die aber nach und nach verschiedener Botmäßigkeit unterworffen waren, bis endlich diese Insul an Jacobum II. von Arragonien verschenckt wurde, dessen Sohn auch davon Besitz nahme.

§. 2.

Beschluß. Nach dem Rastatt-Badischen Frieden aber kam diese Insul an das Hauß Oesterreich; und den neuern Zeiten wurde dieses Königreich dem Hause Savoyen überlassen, seit welcher Zeit es auch bey demselben verblieben ist.

Dicatur von der Genealogie des königlich sardinischen Hauses.

§. 3.

§. 3.

Frucht-barkeit, Genie, Handel, Manufacturen, Einkünfte, Land- und See-Macht.

Die Fruchtbarkeit dieses Königreichs ist nicht allzugroß. Wurde aber die Neigung der Einwohner besser seyn, so könnten Manufacturen und Handel in bessern Gang gebracht werden, und die königliche Einkünffte besser beschaffen seyn, folgends auch die Land-Macht steigen, und die See-Macht zunehmen. Kurtz, es könnte eines derer besten Länder des Königs von Sardinien seyn, wiewohl man auf die Verbesserung sehr bedacht ist.

§. 4.

Staats-Form.

In Ansehung des Königreichs Sardinien regieret der König ununumschränckt, aber nicht in allen seinen Ländern, als deren etliche er vom Heil. Röm. Reich zu Lehen hat. Die Succession ist auch nicht allenthalben gleich. Sonsten aber führet der König noch den Titul eines Vicarii Imperii in Italia.

§. 5.

Religion.

Sardinien wird, wie die andere Länder des Königs, von Leuten bewohnet, wel-

che der catholischen Religion zugethan. Doch halten sich in einigen Landen des Königs noch die Waldenser auf, welche in vielen Stücken von der catholischen Religion abgehen, auch sehr vielen Verfolgungen unterworffen gewesen sind.

§. 6.

Ansprüche. Savoyen prätendirt 1. auf Genua, 2. auf Savona, 3. auf das Walliser Land, 4. auf Genev, 5. auf Veaux Romont, 6. auf das Fürstenthum Neuf chatel, 7. auf die Niederlande, 8. auf Spanien, 9. auf Bretagne, 10. auf das Heuraths-Guth der Infantin Catharina, 11. auf Morea und Achaja, und endlich auf Portugall.

§. 7.

Interesse. Das Interesse des sardinischen Hofes bestehet innerlich in Verbesserung seiner Macht und beständig guter Aufsicht auf seine Unterthanen, besonders die Sardinier. Aeusserlich aber in beständiger Erhaltung des Gleichgewichts in Italien. Sonsten hat vornehmlich Savoyen sich vor Franckreich und Spanien in Obacht zu nehmen, mit dem

dem Kayser und Reich aber, ingleichem mit der Schweitz es nicht zu verderben.

§. 8.

Ritter-Orden und Wappen.

Der König von Sardinien vergibt den Orden der Verkündigung Mariä oder del anonciata, welcher an einer hierzu bestimmten Ketten getragen wird. Das Wappen des Königreichs aber bestehet aus einem rothen Creutz mit 4. in jeden Winckel des silbernen Feldes gesetzten und mit silbernen Binden umgebenen Mohren-Köpffen. Ausserdem findet man annoch andere Wappen, derer sich der König bedienet.

Dicatur von denen vornehmsten zur Erklärung dieses Staats gehörigen Schrifften.

Das

Das funffzehende Capitel
von dem
Römischen Staat,
oder
wie er heut zu Tage genennet wird
von dem
Kirchen-Staat.

§. 1.

Ursache dieser Abhandlung.

Ehe wir annoch derer Republiquen, die in Europa zu finden sind, gedencken wollen, halten wir nicht vor uneben, auf den apostolischen Stuhl unser Augenmerck zu richten, und die Verfassung des römischen Staats etwas genauer zu betrachten, als welcher wegen seinen Veränderungen, die er erlitten, sowohl in Ansehung der Oberherrschafft selbsten, als auch wegen der Persohnen, die solche erhalten haben, es wohl verdienet.

§. 2.

§. 2.

Aelteste Geschichte.

Rom hat seinen Nahmen von demjenigen bekommen, deme es seinen Ursprung zu dancken hat, nehmlich von Romulo, unter welchem besonders, wie auch unter denen Königen Numa, Tullo, und Anco es empor kam. Allein die nachfolgende Könige brachten durch eigenes Verschulden die erste Veränderung in der Regierung, nach beschehener vorherigen Vertreibung des letztern Königs, zu wegen.

§. 3.

Geschichte unter den Burgermeistern.

Gleichwie aber die Stadt ohne einige Regierung ohnmöglich bestehen konnte, so wurde solche denen Burgermeistern aufgetragen, ausser welchem Amte noch verschiedene andere nach und nach aufkamen, deren einige auch wieder verändert werden mußten. Dardurch fielen aber unter denen Römern grosse Uneinigkeiten vor, und zugleich auswärtige Kriege, welche zuweilen darzu kamen, aber nicht allezeit gut ausschlugen.

§. 4.

Geschichte unter denen

Dennoch aber wurde Rom bey dem allen immer mächtiger; hingegen

Triumviris. gen wuchsen die Unruhen durch die Streitigkeiten des Marius mit Sylla, die nachhero zu dem ersten Triumvirat Anlaß ben. Endlich brachte Cåsar die Regierung allein an sich, seine Ermordung aber das zweyte Triumvirat zuwegen; nachdem aber sich solches endigte, erhielte Augustus unumschrånckte Gewalt, wordurch er zu einer Monarchie den Grund legte.

§. 5.

Geschichte bis zu der Theilung des Reichs. Seine Nachfolger erhielten endlich gar den Titul eines Imperatoris, und regierten theils gut, theils schlecht. Zuletzt wurden diese Lande gar getheilt; und wurde Constantinopel der Sitz des morgenlåndischen, Rom aber des abendlåndischen Kayserthums.

§. 6.

Ubriger Verlauff der orientalischen Geschichten. In dem Orient regierten die Kayser noch eine geraume Zeit, unter welchen sich ein und andere, und besonders Justinianus hervor gethan haben. In den nachfolgenden Zeiten aber brach das Unglück über dieses Reich aus, dessen Ende mit dem Tode

de Constantini XI. und Eroberung der Residentz erfolgte, worauf es an die Türcken kam. (v. cap. XII. §. 2.)

§. 7.

Occidentalische Geschichte. Das occidentalische Kayserthum gienge unter Augustulo zwar noch eher zu Grunde, als jenes, und suchten die griechische Kayser solches an sich zu bringen; allein die Händel mit dem Narsete, die Einfälle derer Longobarden, und die Uneinigkeit derer Kayser mit denen Päbsten, brachten nach und nach die Trennung des italiänischen Staats-Cörpers, und abermahlige Errichtung der Kayser-Würde zu wegen, die anfangs denen Francken, nachhero verschiedenen Herren, endlich aber denen teutschen Königen zu theil wurde. Die Länder aber brachte zum theil der Pabst an sich.

§. 8.

Päbstliche Geschichte. Hierdurch aber wuchs das Ansehen derer Päbste, welches damahls schon groß zu werden begönnte. Dieses nun vermehrte sich mit der Zeit dergestalten, daß sie anfiengen denen Kaysern besonders zu Haupt zu wachsen; dahero man mit der Zeit denenselben nach und nach wieder

der verschiedenes von ihrer Gewalt benahme, und sie mithin heut zu Tage nicht mehr ein so grosses Ansehen, wie sonsten, haben. Inzwischen solle Petrus den römischen Stuhl zu erst, nach Aussage derer Catholicken besessen haben, seine Nachfolger auch noch heut zu Tage auf seinem Stuhl sitzen.

Dicatur von dem jetzigen Pabst und seinen Anverwandten.

§. 9.

Fruchtbarkeit des Landes, und Neigung der Einwohner.

Gleichwie Italien überhaupt der schönste Garten von Europa mag genennet werden, also ist besonders das Gebieth, und vornehmlich die Gegend um Rom davon nicht auszuschliessen: was auch Italien überhaupt hervor bringt, trift man in diesen Landen meistens auch an. Auch gilt von denen Römern, was von denen Italiänern in Ansehung der Gemüths-Art kan gesaget werden.

§. 10.

Manufacturen, Handel und Gelehrsamkeit.

Wie überhaupt in Italien Manufacturen meistens nicht groß geachtet werden, auch der Handel besser seyn könnte, so ist es auch in dem Kirchen-Staat. Die Gelehr-

lehrsamkeit aber wird schon eher getrieben, wie dann in dem päbstlichen Staat verschiedene Universitäten und andere gelehrte Gesellschafften zu finden seyn.

§. 11.

Einkünffte. Die päbstliche Einkünffte sind sehr beträchtlich. Dann ausser deme, was der Pabst aus seinen eignen Ländern ziehet, bleibt das Sprüchwort auch wahr, daß es einem Pabst an Geld nicht fehle, so lange er schreiben kan. Diese Einkünffte sammelt die päbstliche Rent-Cammer; doch sind ausser den starcken Ausgaben in dem Financien-Wesen verschiedene Fehler eingeschlichen.

Dicatur von noch andern Neben-Quellen, die zu Bereicherung des Schatzes dienen v. gr. von Canonisationen, Jubilaeis, &c.
Dicatur von dem Nepotismo.

§. 12.

Land- und See-Macht. Die Land-Macht des Pabstes ist groß genug, und hat derselbe noch seine besondere Leibwache, deren jede ihre besondere Officiers hat; unter welchen der General della Guardie di sua Santita, und der General di Santa Cheesa, die vornehmste seyn; die See-Macht des Pabsts aber ist sehr klein.

§. 13.

Staats-Verfassung.

Der Pabst regieret ohnumschränckt; doch mit seinem Tode höret jedesmahl die päbstliche Regierung auf, und wird der Fischer-Ring zerbrochen, die Regierung aber sodenn von einigen Cardinälen geführet, welche auch vor des verstorbenen Pabsts Leichen-Begängnuß Sorge tragen. Nach diesem gehen die Cardinäle in das Conclave, allda sie verbleiben müssen, bis ein neuer Pabst erwehlet wird, so entweder per Compromissum, oder per Inspirationem, oder per Scrutinium, oder auch per accessum geschehen kan.

§. 14.

Fortsetzung.

Es können aber nicht alle Cardinäle zu der päbstlichen Würde gelangen, sondern einige sind davon ausgeschlossen, und die vielerley Factionen verlängern oft das Conclave. Wann aber endlich ein Candidat die behörige Vota hat, so wird er als Pabst adoriret und ausgeruffen, auch sodann gecrönt.

§. 15.

Weitere Fortsetzung.

Der Pabst hat seine Persohnen, mit denen er sich berathschlägt. Die Per-

Persohnen heissen die Cardinäle, welche er selbsten zu ernennen das Recht hat, wann nehmlich einige Stellen unter diesem Collegio leer sind. Die Versammlung aber heisset das Consistorium. Sonsten hat er noch verschiedene Hoff- und Staats-Bediente, davon er denen meisten andere Nahmen, als sonsten andere Staaten oder hohe Persohnen zu thun pflegen, beylegt.

§. 16.

Religion und Gesetze.

In diesem Staat sitzet das Oberhaupt der römisch catholischen Kirchen, daraus leicht abzunehmen, welche Religion in diesem Staat herrsche. Unter denen Gesetzen aber hat das päbstliche Recht den Vorzug.

§. 17.

Ansprüche.

Die Praetensiones des Pabsts betreffen entweder einige Rechte, oder wo der Pabst die Oberherrschafft über ein Reich, ausser Neapel, prätendirt, sind seine Gründe von keiner sonderlichen Erheblichkeit; man höret auch nicht, daß solche starck betrieben werden.

§. 18.

Interesse.

Das Interesse des Pabst beruhet innerlich auf möglicher Erhaltung seines Ansehens, besonders in geistlichen Dingen. Aeusserlich in der Sorge, daß in Italien kein Staat zu mächtig werde, und in guter Aufsicht auf die Bewegungen der ottomanischen Pforte.

§. 19.

Ritter-Orden und Wappen.

Man findet in dem päbstlichen Gebieth auch verschiedene, von ein und andern päbsten gestifftete Ritter-Orden. Das Wappen aber wird jedesmahl mit Antritt der Regierung jeden Pabsts geändert, nur daß über dem Schild die päbstliche Crone, nebst Petri Schlüsseln allzeit zu sehen sind.

Dicatur von denen vornehmsten Schrifften, so zur Erklärung dieses Staats gehören.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das sechzehende Capitel
von
Venedig.

§. 1.

Geschichte. Wegen dem Ursprung des Wortes Venedig kommen die Scribenten nicht überein. Der Ursprung der Stadt aber ist wohl am füglichsten in diejenige Zeiten zu setzen, da nach Verlegung des kayserlichen Sitzes von Rom nach Constantinopel die italiänische Lande überhaupt durch die Einfälle der alten teutschen Völcker beunruhiget wurden.

§. 2.

Fortsetzung. Von diesen Zeiten an wollen zwar die Venetianer den Ursprung ihrer völligen Freyheit setzen, welches aber schwerlich wird behauptet werden können, indeme sie nachhero noch einige Zeit unter der Botmäßigkeit derer griechischen Kayser gestanden ist, an welche es, nachdeme es vorher einige

Zeit die Herrschafft Carls des Grossen erkannt hatte, im Frieden zu Aachen A. C. 812. wieder gekommen.

§. 3.

Beschluß der Geschichte.

Endlich aber wurde Venedig ein freyer Staat, welcher nach und nach immer weiter um sich grief, wordurch er auch zu einer grossen Macht kam, die aber, weil andre hohe Häupter solche beneideten, nach und nach geschwächet wurde; worzu unter der Regierung Maximilian des Ersten der Anfang gemacht wurde, seit welcher Zeit die Venetianer wenige glückliche Begebenheiten bis hieher erfahren haben.

§. 4.

Fruchtbarkeit des Landes, und Genie der Einwohner.

Wie überhaupt Italien nicht unfruchtbar ist, so können die venetianische Länder, da ihre Lage von der Mittags-Linie etwas weiter entfernet, mithin allda die Hitze nicht so groß, als in dem untersten Theil Italiens ist, um so weniger aus der Art schlagen, zumahlen besonders das venetianische Gebieth auch gut durchströmet ist. Des denen Venetianern so, wie allen Italiänern

liänern eigenen Temperaments sattsames Zeugnuß aber ist sowohl das Carneval, als andere Ausschweiffungen, denen man allda nach siehet.

Dicatur von denen Ursachen dieser starcken Nachsicht derer Ausschweiffungen, und der daher auch besonders rührenden üblen Erziehung der jungen Nobili.

§. 5.

Manufacturen, Handel und Gelehrsamkeit.

Sonsten blüheten Manufacturen und Handel bey den Venetianern ausnehmend. Da aber auch andere Völcker an diese zu dencken anfiengen, wurde der Handel schwächer, und konnten nicht mehr so viel Manufacturen, wie sonsten, verführet werden. Zwar sind bishero beyde nicht versäumet worden; doch haben die Engelländer, Holländer und Franzosen ihnen in diesem Stuck besondern Abbruch gethan. Die Gelehrsamkeit wird so groß nicht geachtet, obschon verschiedene Collegia, auch zu Padua eine Academie anzutreffen sind; doch pflegen sie die junge Nobili besonders zur Erkänntnuß der Verfassung sowohl ihres eignen, als auch auswärtiger Staaten anzuhalten.

Dicatur von der Gegend in Venedig il Broglio genannt.

§. 6.

Revenüen. An ordentlichen Einkünfften ist der Staat gar nicht arm, und die ausserordentliche Gefälle tragen ebenfalls vieles ein. Und obgleich die Ausgaben auch nicht gering seyn, wissen doch die Venetianer ihre Schatz-Kammer bald zu füllen, ohne daß solches sonderlich bemercket wird.

§. 7.

Land und See-Macht. Die Land-Macht derer Venetianer ist nicht immer auf gleichem Fuß, und bestehen die regulirte Trouppen meistens aus Ausländern. Die See-Macht aber ist ungleich stärcker, und das Arsenal in der Stadt Venedig ist beständig in vorzüglich schönem Zustande.

Dicatur von der Besitznehmung der Herrschafft über das adriatische Meer, und der Vermählung des Doge mit demselben, als einer derer Ursachen, warum Venedig eine gute See-Macht unterhält.

§. 8.

Staats-Verfassung. Der Adel in Venedig macht die erste Classe von Leuten aus, die in dem Venetianischen leben, und

diese

diese werden die Nobili di Venetia genennet, welche in Ansehung des Alters ihres Adels annoch unterschieden seyn. Diesen folget die Burgerschafft dieser Stadt, welche verschiedene Vorrechte geniesset, besonders verschiedene Chargen der Republique mit einem aus ihren Mitteln besetzet, auch in der Stadt den Vorzug hat, vor dem venetianischen Land-Adel.

§. 9.

Fortsezung. Dieser macht die dritte Art von Leuten aus, und werden solche die Nobili di Terra Firma genennet, und stehen weder mit der ersten noch andern Classe in einem guten Vernehmen. Sie unterscheiden sich von denen Burgern in Terra Firma als der vierdten Art von Leuten, welche wider von der fünften, als dem gemeinen Pöbel in Venedig zu unterscheiden sind, welcher in zwey Partheyen getheilet ist, deren eine die Castellani, die andere aber die Nicolotti genennet werden.

§. 10.

Weitere Fortsezung. Die Regierung ist heut zu Tage auf aristocratischen Fuß gesetzet,

und die höchste Gewalt in Regierungs-Sachen ist bey dreyen Versammlungen, nehmlich bey dem grossen Rath (il grand Conseglio) dann bey dem Collegio (la Signoria) und endlich bey dem Senat, (il conseglio dei pregadi,) unter denen besonders das erste das Recht hat die Persohnen, die zu obrigkeitlichen Aemtern vorgeschlagen werden, zu erwehlen; mit welcher Wahl auf eine besondere Art verfahren wird.

Dicatur von der Art und Weise zu votiren in dem Senat.

§. 11.

Doge, und dessen Wahl.

Bey allen diesen Collegiis hat der Doge den Vorsitz, dessen Ansehen nicht besser beschrieben werden kan, als, wann man sagt, er seye in seiner Kleidung ein König, bey denen Raths-Versammlungen ein Mitglied, wie andere Nobili di Venetia, in der Stadt aber ein Gefangener. Doch geniesset er bey seinen Beschwerden dannoch einige Vorzüge. Seine Wahl wird ebenfalls auf besondere Weise vorgenommen.

§. 12.

Ubrige Bedienungen.

Ausser dem sind noch in dem Staat verschiedene wichtige Bedienungen, als die Consiglieri di Doge, die Procuratores Sancti Marci, der Cantzler, u. a. davon die wichtigste mit lauter Nobili di Venetia, (die Kinder und Brüder eines Doge, so lang er lebet, ausgenommen) wenige aber mit Bürgern von Venedig, oder Nobili di Terra Firma besetzt seyn.

§. 13.

Religion.

Obwohlen in Venedig die catholische Religion herrschet, so hat doch weder der Pabst, noch viel weniger der Patriarch von Venedig vieles zu sagen; wie dann ebenfalls die Inquisition allda nicht so scharff, als wie in andern Orten verfähret, und man auch andere Religionen leidet.

§. 14.

Ansprüche.

Venedig prätendiret 1. auf die Insul Cypern, 2. auf die Insul in dem Archipelago, so ihnen abgenommen worden, 3. auf Candien, 4. auf Ferrara und 5. auf die Herrschafft Görtz. Von dem Streit wegen der Oberherrschafft über das adriatische Meer, ist oben Erwehnung geschehen.

§. 15.

§. 15.

Innerliches Interesse.

Venedigs innerliches Interesse bey gegenwärtiger Staats-Verfassung beruhet auf der Neigung gegen die Burger, Vorsicht gegen den Land-Adel, und Unterhaltung derer beyden Factionen, davon oben (§. 9.) gedacht worden. Ausserdem aber auf der Behauptung seiner schönen Gerechtsame, besonders in geistlichen Dingen; am meisten aber auf der Eintracht des Adels in der Stadt selbsten.

§. 16.

Aeusserliches Interesse.

In Absicht aber auf auswärtige Staaten hat vornehmlich Venedig sich vor dem Türcken, als seinem Haupt-Feind, vorzusehen, dem Pabst in seinem Gebieth nicht zu viel einzuraumen, doch auch mit ihme, wie ingleichem mit Oesterreich, Engelland und Holland es nicht zu verderben, übrigens in Italien zwar niemand mächtig werden zu lassen, doch aber auch so lang, als möglich, die Neutralität, beyzubehalten.

§. 17.

Ritter-Orden.

Zweyerley Ritter sind in Venedig zu finden, nehmlich die Ordens-Ritter

und Wappen. Ritter de la Calza, und die Ordens-Ritter Constantini Angelici Aurati Sancti Georgii. Das venetianische Wappen aber ist ein geflügelter güldedener Löw, der in der einen Patte ein silbern Buch hält.

Dicatur von denen vornehmsten zur Erläuterung dieses Staats dienlichen Schrifften.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * *
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das siebenzehende Capitel
von denen
General-Staaten
oder
dem Staat der vereinigten Niederlande.

§. 1.

Geschichte. Das Wort Holland wird bald in engerm, bald in weitläufftigerm Verstand genommen, und bedeutet im ersten Fall die Provintz Holland selbsten, als die vornehmste unter den andern sieben vereinigten Provintzen; im andern aber wird auch der gantze Staats-Cörper unter diesem Wort begriffen, welcher auch den Nahmen der vereinigten Niederlande führet. Ehedem gehörte ein Theil dieser Länder, so viel über dem Rhein lage, zu Gallien, und ware es ein Stück von Gallia Belgica, das andere aber zu Germania magna, bis endlich alle diese Länder auch unter den

den fränckischen Scepter kamen. Nachdem aber derselbe durch den Frieden zu Verdun zerrissen wurde, kamen diese Lande meistens an Teutschland, dessen Regenten endlich den gantzen Theil Lotharii des jüngern an sich brachten, worauf nachhero diesen Ländern der Nahme Germaniæ inferioris, oder derer Niederlande gegeben wurde, und waren selbige ein Innbegriff von 17. besondern Provintzen.

§. 2.

Fortsetzung. Alle diese Lande kamen nach und nach auf verschiedene Art an das burgundische Hauß jüngerer Linie, welches mit Philipp dem Kühnen seinen Anfang nahm. Dieser heurathete Margaretham, welche ausser der Franche Comté ihm Artois, Flandern, Mecheln und Antwerpen mitbrachte. Sein zweyter Sohn Antonius erbte von Johanna, Erbin von Braband und Limburg, erst-erwähnte Länder. Sein Enckel aber von seinem ersten Sohn, so die Länder Philipps des Kühnen schon besasse, erbte auch die Länder erstgedachten Antonii als seines Vatters Bruders, kauffte Namur und Luxemburg, Holland aber nebst Seeland, Hennegau

gau und Frießland erhielt er durch Abtritt von der holländischen Jacobäa, Geldern und Zütphen brachte Carl der Kühne kaufweise an sich, und wie er erschlagen wurde, hinterließ er eine einige Princeßin und Erbin von 14. derer niederländischen Provintzien, das Hertzogthum Burgund aber fiel der Crone Francreich zu.

§. 3.

Fortsetzung. Alle die übrige Länder aber kamen durch die Vermählung Kaysers Maximiliani I. mit gedachter Erbin Maria an das Hauß Oesterreich, und nachhero an Spanien, nehmlich an Carln den Ersten, unter den Kaysern aber den Fünfften dieses Nahmens. Dieser brachte die übrige drey Provinzen auch unter sich, regierte auch die Niederländer sehr gelind. Allein als nachhero sein Sohn Philipp zur Regierung kame, und demselben ein Joch um den Hals werffen wolte, so kam es nicht nur zu einer Aufruhr, sondern 7. dieser Provintzen riessen sich gar von solchem loß, setzten sich in guten Vertheidigungs-Stand, wagten einige Schiffarthen nach Asien, eroberten allda vieles, so sonsten denen Spaniern und

Por-

Portugiesen zugehörete, nöthigten Philippum III. zu einem zwölfjährigen Waffen-Stillstand, Philippo IV. aber den Frieden ab, indem dieser bey Schliessung des Westphälischen Friedens ihnen die Souveraineté abtretten mußte.

§. 4.

Fernerer Verlauff.

Das Hauß Oranien hatte in allen diesen Begebenheiten den vereinigten Niederlanden die wichtigste Dienste erwiesen, dahero auch demselben die Statthalterschafft ware zugedacht worden; allein nach und nach suchte man die Gewalt des Statthalters zu mäßigen. Bey diesen Mißhelligkeiten aber brachte der Einbruch der frantzösischen Völcker, und die darauf erfolgte Abschaffung des Edicti perpetui der Statthalterschafft wieder zu wege, nachhero aber machten einige Provintzen derselben sich wieder loß, der letztere zweyte Einbruch derer Frantzosen in die Niederlande aber mußte abermahl dem Hause Oranien zur Erhöhung seiner Würde und Vermehrung seines Ansehens dienen.

§. 5.

Fruchtbarkeit.

Dasjenige, was das Land hervorbringt, bestehet bloß in weiß

Wachs, Fischereyen und Torff. Wenig Getraide ist auch allda zu finden, hingegen doch viele tausend Einwohner; doch ist von allen diesen Provintzen keineswegs eine wie die andere beschaffen. Im übrigen bestehen diese 7. vereinigte Staaten aus Holland, Seeland, Frießland, Geldern, Gröningen und Overyssel.

Dicatur von denen Pays de la Generalité, ingleichem von dem Ländgen Drenthe, und der Grafschafft Zutphen.

§. 6.

Genie. Die Neigung die die Holländer grösten theils an sich blicken lassen, gehet auf Arbeit, überhaupt aber sind sie still, redlich, der Pöbel aber nur gar zu offenhertzig und zu der Freyheit geneigt. Sie sind ferner nachdenckend, doch übereilen sie sich nicht, und werden dahero von andern, besonders in Kriegen vor saumselig gehalten, vornehmlich aber tadelt man an ihnen ihren Geitz.

§. 7.

Manufacturen. So schlecht zwar das Land an und vor sich selber ist, daß in Ansehung desselben, gegen der Menge seiner Einwohner,

wohner, der wenigste Theil dererselben seinen Unterhalt finden könnte; so ersetzen doch diesen Abgang nebst dem starcken Handel, (wovon im folgenden §. wird gehandlet werden,) vornehmlich die Manufacturen. Dann ohnerachtet das Land nicht sonderlich fruchtbar ist, (§. 5. h. c.) und doch die Seele derer Manufacturen vornehmlich eines Landes seine Fruchtbarkeit ausmacht, so wissen sie diesem Mangel durch die Eintauschung ihrer Arbeit gegen rohe Waaren vortheilhafftig abzuhelffen, solcher gestalten dannoch in ihrem Lande die rohe Waaren zu verarbeiten, und durch derselben nachherige Verkauffung und Vertauschung sich wieder zu bereichern.

Dicatur warum Holland voller Manufacturiers stecke?

§. 8.

Handel. Da die Holländer geitzig und darbey emsig in ihrer Arbeit seyn (§. 6.) auch die Manufacturen im Lande blühen (§. ant.) und man auch von der Mühe, welche sich die Holländer in Ansehung derer Manufacturen geben (§. 17.) überzeugt ist; so lässet sich auf die Stärcke ihres Handels leicht schliessen. Uberhaupt ist der Holländer Jahrmarck in

jedem Theil der Welt, und kauffen und verkauffen sie fast allenthalben mit Gewinn, dann rohe Waaren führen sie aus denen Ländern, und verarbeitete schaffen sie dahin; zu mehrerm Behuff ihres Commercii haben sie wie die Engelländer auch ihre besondere Handlungs-Gesellschafft, unter denen die Ostindische Compagnie wohl vor allen betrachtet zu werden gewieß verdienet.

Dicatur von der berühmten Banque in Amsterdam.

§. 9.

Gelehrsamkeit.

Ohnerachtet man in einem Lande, wo Manufacturen und Commercia blühen, selten viele Leuthe antrifft, die der Gelehrsamkeit ergeben sind, so findet man in Holland das Gegentheil, indeme nicht nur allda verschiedene Universitäten anzutreffen seyn, sondern auch dieses Land eine trefliche Mutter grosser, und um die gelehrte Welt wohlverdienter Männer mit Recht kan genennet werden.

§. 10.

Einkünffte.

Holland ist ohnerachtet seiner vielen Schulden dannoch reich genug, und kan sich immer bereichern, mittelst seines

guten Credits. Es hat auch dieses Land, ausser dem, daß jede von diesen 7. vereinigten Provintzen seine besondere Einkünffte hat, noch seine allgemeine Schatzkammer, in welche jede derselben nach Proportion etwas geben muß; und sind die Intraden desfalls bestimmet, sie schicken sodann was sie zu geben haben, in die General-Rechenkammer, welcher ihre besondere Bediente vorgesetzet seyn.

§. 11.

Land-Macht. Die Land-Macht derer General-Staaten ist nicht groß, zumahlen in Friedens-Zeiten, und ist die Ursache, weil sie sich theils mit guten Gräntzvestungen selbsten versehen haben, theils die Barriere-Plätze ihnen gute Dienste thun, theils aber auch sie von ihren Nachbarn und andern Staaten beständig Trouppen in ihren Sold bekommen können.

§. 12.

See-Macht. Hingegen ist die See-Macht ungleich stärcker, und nach der Englischen die beträchtlichste und formidableste. Sie haben 5. Esquadren nach Beschaffenheit der Admiralitäten, nehmlich von Rotterdam,

von Amsterdam, von Hoorn, und Enckhuysen von Mittelburg und von Harlingen.

§. 13.

Staats-Verfassung.

Die sieben Staaten der vereinigten Niederlande, oder die General Staaten haben zwar eine wie die andere ihre eigene unumschränckte Regierung; allein in besondern Begebenheiten, und vornehmlich wo das Wohl und die Sicherheit dieser Staaten befördert worden, oder auch nothleiden solte, stellen sie ein Systema foederatarum Rerumpublicarum vor. Diese Staaten zusammen genommen führen das Praedicat derer Herren General Staaten, und wird ihnen der Titul Ihro Hochmögenden beygelegt. Sie haben ihre ordentliche Zusammenkunfft in Grafen Haag, und werden de Vergaderingh der Staaten Generael der Vereenighde Neederlanden genennet, die aber von der grossen Versammlung (de groote Vergaderingh) wieder unterschieden ist.

Dicatur von denen verschiedenen Ständen in jeder Provintz.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Würde eines Statthalters ist vortrefflich, und heut zu Tage

ge

ge noch wichtiger als sie ehemals gewesen. Dann ausserdem, daß ein Statthalter zugleich Generalissimus ist zu Wasser und Land, und in dem Staaten-Rath den Vorsitz, und dabey auch seine Stimme hat, so ist in denen neuern Zeiten auch das Amt eines General Directoris der Ostindischen Compagnie mit dieser Würde verknüpfft worden. Auch ist der Statthalter Curator Academiarum. Erwähnte Würde ist nun heut zu Tage auch erblich, und erstrecket sich auf Persohnen beyderley Geschlechts, (jedoch daß in solchem Fall, da die weibliche Linie nach Abgang der männlichen folgte, eine solche Princeßin sich nicht an einen König oder auch Churfürsten des H. R. R. vermählen solle, deme auch noch andere Bedingungen sind beygefüget worden,) auch ist sie heut zu Tage bey dem Hause Oranien.

Dicatur von dem Staaten Rath, auch ein und andern Bedienten der General Staaten sowohl, als auch einzelner Provintzen.

§. 15.

Religion. Was die Religion anbelangt, so hat die reformirte Religion vi Synodi Dordracenae in denen Niederlanden die Ober-

hand behalten. Die Lutheraner und Catholicken aber werden nicht nur in diesen Landen gerne gedultet, sondern man findet auch andere Religionen und Secten, als Juden, Wiedertäuffer, Griechen, Quäcker, Armenianer, die alle ihren Gottesdienst halten können; nur in der Art und Weise solchen halten zu dürffen, ist eine vor der andern eingeschränckt.

§. 16.

Gesetze. Da jede von denen vereinigten Provintzen souverain ist, (§. 14.) so ist auch leicht zu glauben, daß jede von denenselben ihre besondere Gesetze und Ordnungen halte. Ausserdem aber haben noch verschiedene Städte ihre besondere Rechte; auch ist das römische Recht eingeführt.

§. 17.

Praetensiones. Die holländische Praetensiones sind von keiner sonderlichen Erheblichkeit, und ist nicht wohl zu vermuthen, daß selbige zur Zeit solten auf die Bahne gebracht werden.

§. 18.

Interesse. Die General Staaten haben gegenwärtig nach ihrem innerlichen Interesse zuforderst auf beständige Erfüllung ihres Wahl-Spruchs * und kurtz auf die Einigkeit zu dencken, ihren Statthalter bey seinen Rechten ungestört zu lassen, doch ihm auch nicht zu viel einzuräumen, im übrigen alles hervorsuchen, was zur Aufnahme ihrer Manufacturen und Beförderung ihres Handels dienen kan. Aeusserlich also (ausser dem, daß sie sich vor ihren Feinden hüten müssen) mit keinem Potentaten es zu verderben, den Krieg so lang als es möglich ist zu vermeiden, doch aber mit Engelland immer die Erhaltung der Balance von Europa und der Ruhe in Norden zu suchen.

§. 19.

Ritter-Orden und Wappen. Von Ritter-Orden findet man in Holland nichts; das holländische Wappen aber bestehet aus einem

* Concordia res parvae crescunt, discordia magna dilabuntur.

einem gecrönten Löwen, welcher in einer Klaue ein Schwerd, und in der andern sieben zusammen gebundene Pfeile hält. Ausser dem aber hat noch jede Provintz ihr besonderes Wappen.

Dicatur von denen vornehmsten Schrifften, die zur Erklärung dieses Staats dienlich sind.

Das

Das achtzehende Capitel
von der Eydgenossenschafft im obern Teutschland oder von der Schweitz.

§. 1.

Geschichte.

Wegen dem Ursprung der Benennung des Wortes Schweitz sind die Scribenten nicht einerley Meynung, die beste Derivation aber mag wohl von dem in diesem Lande befindlichen Canton Schweitz geschehen. Sonsten ware dieses Land ehemals zu Gallia Celtica gerechnet, nachhero aber kam es an die Francken, und wurde ein Theil dieser Monarchie.

§. 2.

Fortsetzung.

Nach dem Frieden aber zu Verdun wurde dieses Land nebst an-

dern

dern dem ältesten Sohn Ludwigs des Frommen, Lothario zu Theil, bis nach Abgang seines Stammes, und nachheriger erfolgter Absetzung Carls des Dicken es ein Theil des burgundischen Reiches wurde, mit welchem es nachhero wieder an Teutschland kam, und noch lange unter der Botmäßigkeit dieses Reichs stunde.

§. 3.

Fernerer Verlauff.

Unter Alberto von Oesterreich aber fiengen die Unruhen an, welche endlich die Schweitz von Teutschland abbrachten. Dann die Begierde dieses Kaysers diese Lande zu seinen Erb-Gütern zu schlagen, und das tyrannische Bezeugen einiger Landvögte verursachten anfangs Unruhen, nachhero aber Kriege, die aber vor sie glücklich ausfielen, nach welcher Zeit ihr Ansehen je mehr und mehr gewachsen ist.

§. 4.

Beschluß der Geschichte.

Eben dieses Ansehen, und ihre Macht, die sich nach und nach auch vergrösserte, brachte ihnen im westphälischen Frieden die Souveraineté zu wegen, die sie auch bishero ohnunterbrochen bey

bey ihnen erhalten haben. Doch haben sie in diesem Saeculo verschiedene Streitigkeiten unter sich selbsten gehabt.

§. 5.

Frucht-barkeit des Landes und Neigung der Einwohner.

Die Fruchtbarkeit des Schweitzerlandes ist nicht allenthalben gleich, doch fehlet es ihnen aber niemahls an Leuthen, sie sind aber von einem Sanguineo-Melancholischen Temperament, und kan man sowohl Tugenden, als auch Untugenden an denenselben bemercken.

§. 6.

Manufacturen, Handel und Gelehrsamkeit.

Was in der Schweitz verarbeitet wird, ist nicht sonderlich viel; dahero vieles der Handel ersetzen muß, wann anders man in der Schweitz seine Hülle und zum Theil Fülle haben will. Die Gelehrsamkeit wird besonders heut zu Tage auch nicht hintangesetzet, wie man auch sonsten noch berühmte Leute in der Schweitz angetroffen.

§. 7.

Einkünffte.

Die Einkünffte eines jeden Cantons können auch nicht allenthalben über-

überein seyn, doch sind die Zölle und die Geleite die gewisseste unter denenselben, auch vermehret solche annoch die Uberlassung ihrer Leuthe in fremden Sold. Und obgleich die Schweitzer keine grosse Einkünffte haben, so sind sie bey dem allen doch glücklich genug.

§. 8.

Land-Macht. Daß es in der Schweitz niemahlen an Leuten fehle, ist erst gemeldet worden, (§. 5. h. c.) vielmehr können sie solche annoch in fremden Sold geben (§. praec.) woraus man schon die Stärcke ihrer Land-Macht abmessen kan. Inzwischen was ferner bey einer Armee nöthig und zum Krieg erforderlich ist, hält jeder Canton vor sich selbsten; doch sind noch sehr viele Mängel da, denen abzuhelffen wäre.

§. 9.

Staats-Verfassung. Die schweitzerische Cantons machen zusammen, wie in Holland (§. 13. Cap. praec.) ein Systema foederatorum Rerum publicarum aus, wo bey denen meisten die Regierungs-Form auf democratische Art eingerichtet ist. Ihre Zusammenkünffte werden Tagleistungen

genennet, und theilen sich ab in gemeine und besondere. Ausserdem sind noch einige Länder diesen Cantons unterthan, einige aber stehen mit ihnen in einem Bündnuß. Jene werden Unterthanen, diese Bundsgenossen, die erste aber Eydgenossen genennet.

§. 10.

Religion. In der Schweitz hat die catholische und reformirte Religion die Oberhand, wenige Crayse aber sind, in welchen beyde Religionen mit und neben einander geduldet werden; doch ist es allda also versehen, daß ein Ort mit lauter Catholicken, ein anderer aber mit lauter Reformirten besetzet wird. In denen übrigen Landen aber herrschet auch nicht eine von diesen Religionen alleine gleich durch.

§. 11.

Ansprüche und Interesse. Die Schweitzer formiren keine Ansprüche auf Länder, sondern begnügen sich mit dem was sie haben, doch haben sie besonders mit einigen Nachbarn ein und andere Streitigkeiten. Ihr innerliches Interesse bestehet in Erhaltung allgemeiner Ruhe und Eintracht unter

ihnen,

ihnen, äuſſerlich aber hat die Schweitz Franckreich zum Freund zu haben, vor Oeſterreich und Savoyen ſich in obacht zu nehmen, auch Engelland, Holland und Venedig auf ſeiner Seite zu behalten.

§. 12.

Ritter-Orden und Wappen.

Man findet in der Schweitz keine Ritter-Orden, jeder Canton aber hat ſein beſonderes Wappen, die in dem Haupt-Wappen alle zuſammen unter einem Hut ſtehen.

Dicatur von denen vornehmſten zur Erläuterung dieſes Staats gehörigen Schrifften.

* * * * * * * * * * * * * * * * *
* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das neunzehende Capitel
von dem
Genuesischen-Staat.

§. 1.

Geschichte.

Genua, so ehemahls Ligurien hieß, heut zu Tage aber von seiner prächtigen Haupt-Stadt den Nahmen bekommen hat, hatte mit der Lombardey anfänglich einerley Schicksaale auszustehen, bis solches unter Carolo M. unter dem fränckischen Reich stunde, nach dessen Trennung zu Italien gerechnet wurde, und endlich an das teutsche Reich kam.

§. 2.

Beschluß derselben.

Bey diesem verblieben die Genueser auch lange Zeit, bis sie endlich in denen nachfolgenden Zeiten dem Beyspiel anderer italiänischen Staaten nachfolgten, sich der Oberherrschafft der Teutschen entschlugen, und in Freyheit setzten, bey welcher sie sich auch bishero erhielten; wiewohl

sie zuweilen sich unter fremden Schutz zu begeben bemüßiget sahen, zuweilen aber ohne diesen, andere, und besonders widrige Schicksale erfahren mußten, davon die Abbitte der Republick, die sie der Cron Franckreich thun mußten, die corsicanische Unruhen, und besonders der letztere Krieg die besten Zeugen abgeben.

§. 3.

Frucht-barkeit, Neigung, Manufa-cturen, und Han-del.

Was überhaupt von denen italiänischen Staaten in Ansehung der Fruchtbarkeit des Landes und der Neigung derer Leute, ingleichem derer Manufacturen und des Handels kan gesagt werden, wovon aber, bereits an verschiedenen Orten ist gedacht worden, ist auch bey Genua zu mercken, nur daß es in Ansehung der beyden letztern Stücke fast alle italiänische Staaten übertrifft.

§. 4.

Einkünff-te, Land- und See-Macht.

Die Einkünffte des Staats sind nicht groß, doch sind die privat Persohnen reich genug. Die Land-Macht ist daher auch nicht groß; die See-Macht aber, zumahlen wegen der Handlung, ungleich besser.

§. 5.

§. 5.

Staats-Verfassung. Die Regierung wird, wie in Venedig, durch Collegia geführet, nehmlich durch den grossen Rath, durch den Senat, und durch die Signorie, nur sind die Bürger nicht von dem Rath ausgeschlossen, sondern die Helffte davon bestehet aus ihnen, die andere aus denen Nobili, die in Ansehung des Alters ihres Adels in den alten und neuen Adel sich eintheilen.

§. 6.

Fortsetzung. Der Doge präsidirt in allen diesen Collegiis; seine Gewalt ist eben so wie in Venedig eingeschränckt, zu deme geniesset er seine Würde nicht lebenslang.

§. 7.

Religion und Ansprüche. In Genua herrschet die catholische Religion; die Ansprüche aber, die der Staat macht, gehen 1. auf die Oberherrschafft über das ligustische Meer, 2. auf das Königreich Sardinien und 3. auf den Seehafen Final, und das darzu gehörige Marquisat.

§. 8.

Interesse. Genua hat innerlich das Temperament seiner Staats-Verfassung beyzubehalten,

halten, äusserlich vor Oesterreich und Sardinien sich in acht zu nehmen, die Freundschafft mit Spanien und Franckreich nicht zu groß werden zu lassen, sondern solche, so weit es ihrem Staat dienlich ist, zu unterhalten.

§. 9.

Ritter-Orden und Wappen.

Von dem Ritter-Orden S. Georgii höret man nicht viel, das Wappen aber ist ein rothes Creutz im silbernen Felde.

Dicatur von denen vornehmsten Schrifften, so zur Erklärung dieses Staats gehören.

E N D E.

Da wider Vermuthen ein und anderes in dieser Abhandlung zu åndern ist als wird der geneigte Leser folgendes gůtigst zu verbessern gebetten.

Pag. 9. Lin. 25. statt der lege den

= = 10. = = 21. statt Ausſprůchen lege Ansprůchen.

= = 16. = = 21. nach dem Wort Anspruch inseratur desfalls

= = 27. = = 14. nach dem Wort vornehmlich inseratur nach dem

= = 32. = = 5. statt ihnen lege ihme

= = 40. = = 4. statt III. lege VI.

= = 61. = = 3. statt Colmar lege Calmar

= = 67. = = 10. und 12. statt Loiv lege Low und lin. 22. statt Rugen, Růgen.

= = 72. = = 16. statt sůdlicher lege sůdlichen

= = 89. = = 3. statt Nensky lege Newsky

= = 91. = = 18. statt Ermer lege Ermen

Pag.

Pag. 94. Lin. 19. statt so lege und

" " 107. " " 3. statt Kisiv lege Kiow

" " 145. gantz unten und 146. von Anfang statt weiß Wachs lege Wießwachs

" " 146. Lin. 7. nach dem Wort Frieß-land inser. Utrecht.

Solten etwa noch ein und andere Fehler stehen geblieben seyn, welche wegen Abwesenheit des Verfassers nicht gleich konnten geåndert werden, wird der geneigte Leser solche selbsten gütigst verbessern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bartholomaei, Johann Daniel,

Kurzer Entwurf der Verfassung verschiedener Staaten von Europa

Ulm 1752

J.publ.g. 42#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558452-5
VD18 14390981-001